



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)**

Dr. Michael von Abercron
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion

**Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz
beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz –
LNatSchG)**

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele
- § 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner
- § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- § 4 Begriffsbestimmungen

Kapitel 2

Landschaftsplanung

- § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung
- § 6 Landschaftsprogramm
- § 7 Landschaftspläne

Kapitel 3

**Allgemeiner Schutz von Natur und
Landschaft**

- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 10 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
- § 11 Verfahren

Kapitel 4

**Schutz bestimmter Teile von Natur
und Landschaft**

Abschnitt I

Geschützte Teile von Natur und
Landschaft

- § 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
- § 13 Naturschutzgebiete
- § 14 Biosphärenreservate
- § 15 Landschaftsschutzgebiete
- § 16 Naturparke
- § 17 Naturdenkmäler
- § 18 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 19 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen
- § 20 Betreuung geschützter Gebiete
- § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Abschnitt II

Netz „Natura 2000“

- § 22 Auswahl der Gebiete
- § 23 Schutzerklärung
- § 24 Allgemeine Schutzvorschriften
- § 25 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Aus-

	nahmen; grenzüberschreitende Projekte		
§ 26	Gentechnisch veränderte Organismen		
	Abschnitt III		
	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen		
§ 27	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen		
	Kapitel 5		
	Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere		
§ 28	Tiergehege		
§ 29	Haltung gefährlicher Tiere		
			Kapitel 6
			Erholung in Natur und Landschaft
		§ 30	Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege
		§ 31	Sperrungen von Wegen in der freien Landschaft
		§ 32	Gemeingebrauch am Meeresstrand
		§ 33	Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle
		§ 34	Sondernutzung am Meeresstrand
		§ 35	Schutzstreifen an Gewässern
		§ 36	Bootsliegeplätze
		§ 37	Zelten und Aufstellung von beweglichen Unterkünften
		§ 38	Naturerlebnisräume
		§ 39	Skipisten
			Kapitel 7
			Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisationen
			Abschnitt I
			Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen
		§ 40	Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
		§ 41	Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein
		§ 42	Mitteilungs- und Zustellungsverfahren
			Abschnitt II
			Landesrechtliche Organisationen
		§ 43	Landesbeauftragte für Naturschutz
		§ 44	Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz
		§ 45	Naturschutzdienst
		§ 46	Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
		§ 47	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Kapitel 8
Eigentumsbindung, Ausnahmen,
Finanzielle Förderung

- § 48 Duldungspflicht
- § 49 Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden
- § 50 Vorkaufsrecht
- § 51 Ausnahmen und Befreiungen
- § 52 Maßnahmen des Naturschutzes
- § 53 Einschränkung von Grundrechten
- § 54 Entschädigung und Ausgleich
- § 55 Härteausgleich
- § 56 Finanzielle Förderung

Kapitel 9
Bußgeldvorschriften

- § 57 Ordnungswidrigkeiten
- § 58 Einziehung

Kapitel 10
Übergangsvorschriften

- § 59 Weitergeltende Verordnungen und Satzungen
- § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen
- § 61 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen
- § 62 Übergangsvorschrift für Sondernutzungen
- § 63 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur
- § 64 Bestehende Landschaftsplanungen

Artikel 2
Änderung der Naturschutzzuständigkeits-
verordnung

Artikel 3
Änderung der Ökokontoverordnung

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1
Gesetz zum Schutz der Natur
(Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG)

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele
(zu § 2 BNatSchG)

- (1) In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen.
- (2) Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele.

§ 2

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse,
vertragliche Vereinbarungen,
Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner
(zu § 3 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 39 Abs. 4 BNatSchG)

- (1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind
1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
 2. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde,

3. die für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständige Behörde als obere und untere Naturschutzbehörde,
4. die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie führen das Bundesnaturschutzgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften durch.

- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften zuständigen Behörden.
- (4) Die unteren Naturschutzbehörden können mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches nach diesem Gesetz auf die in ihrem Bezirk liegenden Ämter oder amtsfreien Gemeinden übertragen, wenn
 1. ein Amt oder eine amtsfreie Gemeinde dies beantragt hat,
 2. geeignetes Fachpersonal vorhanden ist und
 3. dies für die Erledigung der Aufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.
- (5) § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt entsprechend für sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften und für Maßnahmen zur Abwehr von sonstigen Gefahren für Natur und Landschaft. Sind Teile von Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, ordnet die zuständige Naturschutzbehörde die nach § 11 Abs. 9 und 10 vorgesehenen Maßnahmen an. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger verbindlich. Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Naturschutzbehörden von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern oder für deren Entschei-

dung von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtung gilt im Verhältnis der unteren Naturschutzbehörden zueinander entsprechend.

- (6) Abweichend von § 3 Abs. 3 BNatSchG haben die Naturschutzbehörden bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.
- (7) Für die Erteilung von Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG gilt § 111 a Landesverwaltungsgesetz. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

§ 3

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (zu § 5 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz BNatSchG ist eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG kann die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 5 BNatSchG näher konkretisieren.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 3 BNatSchG richtet sich die forstliche Nutzung des Waldes unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den forstrechtlichen Rechtsvorschriften.
- (4) Abweichend von § 5 Abs. 4 BNatSchG richtet sich die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den fischereirechtlichen Rechtsvorschriften.

§ 4**Begriffsbestimmungen
(zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG)**

Die Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein sind in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelistet. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.

**Kapitel 2
Landschaftsplanung****§ 5
Instrumente und Verfahren
der Landschaftsplanung
(zu §§ 9, 10 und 11 BNatSchG)**

- (1) Abweichend von §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 2 sowie 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erfolgen Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen.
- (2) Unbeschadet § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG wird die oberste Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung für das Landschaftsprogramm und die Landschaftspläne das Nähere über die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG, das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung zu regeln.

§ 6
Landschaftsprogramm
(zu § 10 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist ein Landschaftsprogramm aufzustellen. § 10 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gilt nicht.
- (2) Darstellung und Inhalt des Landschaftsprogramms haben den Anforderungen des Landesentwicklungsplanes sowie der Regionalpläne zu entsprechen. § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG bleibt unberührt.
- (3) Die raumbedeutsamen Inhalte nach § 10 Abs. 1 BNatSchG werden unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), in die Raumordnungspläne aufgenommen. Weichen die übernommenen Inhalte von den Darstellungen im Landschaftsprogramm ab, sind die Gründe darzulegen.
- (4) Das Landschaftsprogramm wird von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben; es wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 7
Landschaftspläne
(zu § 11 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung des Landschaftsprogramms von den Gemeinden für ihr Gebiet ausschließlich in Landschaftsplänen dargestellt. Diese bestehen aus einem Grundlagen- und einem Planungsteil. Um Naturräumen gerecht zu werden und gemeindeübergreifende Planungen zu erleichtern, können mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Landschaftsplan aufstellen.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

(3) Landschaftspläne werden nach Abwägung von den aufstellenden Gemeinden beschlossen. Die Landschaftspläne sind mit den Nachbargemeinden abzustimmen. Die Gemeinden beteiligen bei der Aufstellung der Landschaftspläne die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzbehörden, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), anerkannten Naturschutzvereinigungen, die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit. Landschaftspläne sind bekannt zu machen.

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 8

Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)

Abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht als Eingriffe anzusehen:

1. von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen zur Herstellung, Pflege und Entwicklung von Flächen und Landschaftselementen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 38 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791).

§ 9

Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen;

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (zu § 15 BNatSchG)

- (1) Die gemäß § 15 BNatSchG festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Abweichend von § 15 Abs. 2 BNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. § 15 Abs. 4 BNatSchG bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen.
- (3) Die nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leistende Ersatzzahlung ist in den Fällen des § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 an die zu beteiligende zuständige Naturschutzbehörde, in den Fällen des § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 an die für die Genehmigung zuständige Naturschutzbehörde, bei Eingriffen, die von Bundesbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, an die oberste Naturschutzbehörde zu leisten. Sie ist vor Beginn des Eingriffes zu leisten.
- (4) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist die Ersatzzahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, sowie zur Sicherung des angestrebten Erfolgs zu verwenden. Die von den unteren Naturschutzbehörden vereinnahmten Mittel, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Satz 1 verwendet worden sind, fallen an die oberste Naturschutzbehörde.
- (5) Die Landesregierung wird ermächtigt, hinsichtlich der folgenden Nummern 2 und 3 auch abweichend von einer Verordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, durch Verordnung das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere
 1. abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zur Bestimmung des maßgeblichen Naturraums,
 2. abweichend von § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur

Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, und

3. abweichend zu § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

§ 10

Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (zu § 16 BNatSchG)

- (1) Der Anspruch nach § 16 Abs. 1 BNatSchG ist handelbar.
- (2) Die Landesregierung wird gemäß § 16 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt, unbeschadet Absatz 1 durch Verordnung die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, zu regeln.
- (3) Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach §§ 11 oder 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 11

Verfahren (zu § 17 BNatSchG)

- (1) In den Fällen des § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidet die zuständige Behörde über den Ausgleich, den Ersatz oder die Ersatzzahlung im Einvernehmen, im

Übrigen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. § 18 BNatSchG bleibt unberührt.

- (2) Über die Genehmigung für den Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen, Abgrabungen und Aufschüttungen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 1 letzter Halbsatz BNatSchG). Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, für Abgrabungen oder Aufschüttungen erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen oder Anzeigen als gestellt; die Frist des § 9 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997, S. 360), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), beginnt mit dem Eingang der Anfrage bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu laufen. Die zuständige Naturschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der zuständigen Naturschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Planfeststellungsverfahren und für Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723). Eine Genehmigung für

1. die Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen oder anderen selbstständig verwertbaren Bodenbestandteilen (oberflächennahe Bodenschätze) oder
2. andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder das Auffüllen von Bodenvertiefungen

ist nur erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Eine Genehmigung ist auch nicht erforderlich für die Gewinnung von Bodenschätzen, die nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.

- 2585), eines zugelassenen Betriebsplans bedarf, wenn die Zulassung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt. § 34 BNatSchG bleibt unberührt.
- (3) Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist eine Genehmigung auch erforderlich für Eingriffe von Behörden, es sei denn, diese handeln im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse.
- (4) Die schriftliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ist vom Verursacher zu beantragen. Verursacher ist der Träger der Maßnahme, im Übrigen ist Verursacherin oder Verursacher die Person, die in die Natur und Landschaft eingreift oder eingreifen lässt.
- (5) Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 11 BNatSchG
1. gilt die Genehmigung der beantragten Eingriffe als erteilt und gelten die zur Durchführung des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen als getroffen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages entschieden hat; dies gilt nicht in Verfahren, die auf Grund ihres Umfangs, wegen notwendiger Beteiligung Dritter oder wegen besonderer Schwierigkeiten eines längeren Prüfungs- und Entscheidungszeitraums bedürfen; die zuständige Naturschutzbehörde teilt dies vor Ablauf der in Halbsatz 1 genannten Frist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mit;
 2. kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag durch Vorbescheid die Erfüllung einzelner Anforderungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 feststellen oder einzelne zur Durchführung des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 erforderliche Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, sofern die Auswirkungen des geplanten Eingriffes ausreichend beurteilt werden können; der Vorbescheid gilt drei Jahre; er kann auch wiederholt jeweils bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu zwei Jahren, verlängert werden; er kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingegangen ist.
- (6) Abweichend von § 17 Abs. 4 und 11 BNatSchG gelten die Angaben als vollständig, wenn die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wo-

chen nach Eingang des Antrages nach § 17 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG weitere Unterlagen nachfordert. Soweit die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG Gutachten verlangt, hat sie dies zu begründen.

- (7) Unbeschadet § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde, soweit erforderlich, im Zulassungsbescheid die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise vor der Durchführung des Eingriffs verlangen. Abweichend von § 17 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann eine Sicherheitsleistung auch für eine spätere Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes von Natur und Landschaft (erforderliche Rückbaumaßnahmen) verlangt werden.
- (8) § 17 Abs. 6 und 11 BNatSchG gelten nicht für Flächen,
1. die kleiner als 1.000 m² sind,
 2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
 3. die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt sind.

Auszüge aus dem Kompensationsverzeichnis stellt die zuständige Naturschutzbehörde zur Verfügung.

- (9) § 17 Abs. 8 Satz 1 und Absatz 11 BNatSchG gelten nicht. Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, ergreift die zuständige Naturschutzbehörde unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen. Sie kann insbesondere die Einstellung anordnen und jede daraus gezogene Nutzung untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, zum Beispiel Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherstellen.
- (10) § 17 Abs. 8 Satz 2 und Absatz 11 BNatSchG gelten nicht. Ist der Eingriff nicht zulässig, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung entsprechend § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 zu entrichten. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahmen auf Kosten der Verursacherin oder des

Verursachers oder der Eigentümerin oder des Eigentümers auch von einem Dritten vornehmen lassen. Anordnungen nach den Sätzen 2 bis 5 können nur innerhalb eines halben Jahres, nachdem die zuständige Naturschutzbehörde Kenntnis von dem Eingriff erlangt hat, erfolgen.

- (11) § 17 Abs. 9 Satz 3 und Absatz 11 BNatSchG gelten nicht. Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften oder in der zu erteilenden naturschutzrechtlichen Genehmigung etwas anderes bestimmt ist, erlischt die Eingriffsgenehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft begonnen wurde oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Absatz 5 Nr. 2 Halbsatz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (12) § 17 Abs. 10 BNatSchG gilt entsprechend für Vorhaben nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426).

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt I

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

§ 12**Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft
(zu § 22 BNatSchG)**

- (1) Abweichend von § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG kann die Erklärung zu einem Naturschutzgebiet auch mit der Erklärung zu einem Landschaftsschutzgebiet verbunden werden, vor allem zur Sicherung des Entwicklungsbereichs für ein Naturschutzgebiet.
- (2) Unbeschadet § 22 Abs. 3 BNatSchG dürfen Flächen oder Objekte, deren Unterschutzstellung nach den §§ 23 bis 26, 28 und 29 BNatSchG eingeleitet worden ist, von der Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens für drei Jahre, nur verändert werden, soweit dies den Schutzzweck der beabsichtigten Schutzzerklärung nicht gefährdet. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG durch Verordnung, bei betroffenen Einzelgrundstücken auch durch Verwaltungsakt, einstweilig sicherstellen. Ist während der Geltungsdauer einer einstweiligen Sicherstellung nach § 22 Abs. 3 BNatSchG das Verfahren zur Unterschutzstellung durch Bekanntmachung der Auslegung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet worden, tritt die Verordnung erst mit dem Inkrafttreten der Unterschutzstellung außer Kraft.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sowie § 15 Abs. 3 BNatSchG gelten entsprechend für Flächen und Objekte, die durch Satzungen von Gemeinden nach § 18 Abs. 3 geschützt werden sollen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde registriert die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 BNatSchG geschützten Gebiete in einem Naturschutzbuch.

- (6) Nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 7 BNatSchG geschützte sowie gemäß den Absätzen 2 bis 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BNatSchG einstweilig sichergestellte Teile von Natur und Landschaft sind kenntlich zu machen. Die Art der Kennzeichnung bestimmt die zuständige Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift und gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Kennzeichnung und die Begriffsbezeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Teile von Natur und Landschaft verwendet werden.

§ 13

Naturschutzgebiete

(zu § 23 BNatSchG)

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären.
- (2) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG können in der Verordnung nach Absatz 1 auch bestimmte Einwirkungen, die von einem Naturschutzgebiet unmittelbar benachbarten Flächen ausgehen, verboten werden, soweit der Schutzzweck dieses erfordert. Unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 sind Nutzungen im Naturschutzgebiet zulässig, wenn und soweit sie den Vorrang des Schutzzweckes wahren.
- (3) Abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG
1. dürfen Naturschutzgebiete unbeschadet der Verordnung nach Absatz 1 ohne besondere Zulassung nur auf Wegen oder dafür ausgewiesenen Flächen betreten werden
 2. kann durch die Verordnung nach Absatz 1 der Gemeingebrauch an Gewässern oder am Meeresstrand sowie die Befugnis zum Betreten von Wald eingeschränkt werden.

§ 14**Biosphärenreservate
(zu § 25 BNatSchG)**

- (1) Abweichend von § 25 Abs. 1 BNatSchG können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen von der UNESCO anerkannt worden sind. Unbeschadet § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Übrigen kann das Gebiet in wesentlichen Teilen auch die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllen. Soweit das Gebiet in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllt, kann es abweichend von § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch nur in Teilen den in der Bestimmung genannten Zwecken dienen.
- (2) § 25 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht. Biosphärenreservate sind entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern, Pflege- und Entwicklungszonen zu unterteilen.
- (3) Die rechtsverbindliche Erklärung zum Biosphärenreservat gibt die oberste Naturschutzbehörde ab. Sie kann auch durch Verordnung die zur Verwirklichung der Schutzziele erforderlichen Bestimmungen erlassen. § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 2 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 15**Landschaftsschutzgebiete
(zu § 26 BNatSchG)**

Die untere Naturschutzbehörde kann Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 BNatSchG durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären. In den Fällen des § 12 Abs. 1 erlässt die oberste Naturschutzbehörde die Verordnung.

§ 16**Naturparke****(zu § 27 BNatSchG)**

(1) § 27 BNatSchG gilt nicht. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Allgemeinverfügung großräumige Gebiete, die

1. zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale enthalten und

2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen,

zu Naturparken erklären.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 bestimmt den Träger des Naturparks, den Umfang seiner Aufgaben sowie die Schutz- und Entwicklungsziele. § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist nicht anwendbar.

§ 17**Naturdenkmäler****(zu § 28 BNatSchG)**

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen nach § 28 Abs. 1 BNatSchG zu Naturdenkmälern erklären. Abweichend von § 28 Abs. 1 BNatSchG kann, soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, auch seine Umgebung mit einbezogen werden.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 BNatSchG sind als Einzelschöpfungen der Natur insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmäler können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Pflanzen- und Tierwelt ausgewiesen werden.

- (3) Abweichend von § 28 Abs. 2 BNatSchG kann in der Verordnung auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wild lebenden Pflanzen und Tiere verboten werden.

§ 18

Geschützte Landschaftsbestandteile

(zu § 29 BNatSchG)

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann durch Verordnung oder Einzelanordnung Teile von Natur und Landschaft im Sinne von § 29 Abs. 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklären. Abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG richtet sich der Schutz von Alleen ausschließlich nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21.
- (2) Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist für den Fall einer Bestandsminderung die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorzusehen.
- (3) Solange und soweit die untere Naturschutzbehörde keine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 vornimmt, kann die Gemeinde die entsprechenden Anordnungen treffen. In verbindlich überplanten Gebieten (§ 30 des Baugesetzbuchs) sowie in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 des Baugesetzbuchs) legt die Gemeinde das Gebiet durch Satzung fest. Die Festlegung kann als Festsetzung in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufgenommen werden. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches gelten entsprechend.

§ 19

Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

- (1) Vor dem Erlass einer Schutzverordnung nach diesem Abschnitt sind die Gemeinden, Behörden und sonstigen öffentlichen Planungsträger, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden kann, zu hören. Die zuständige Naturschutzbehörde räumt ihnen dafür eine angemessene Frist ein. Verspätet eingegangene Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange waren der zuständigen Naturschutzbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.
- (2) Der Entwurf der Schutzverordnung ist mit den dazugehörenden Karten für die Dauer eines Monats in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden, in deren Gebiet sich die Verordnung voraussichtlich auswirkt, öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung haben die genannten Körperschaften mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf örtlich bekannt zu machen, dass jedermann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit bei ihnen oder bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgeben kann.
- (3) Die Beteiligung nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen. Sie teilt das Ergebnis den Personen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich in einem gemeinsamen Termin oder schriftlich mit.
- (5) Von der Anwendung der Absätze 1 bis 4 kann abgesehen werden, wenn
1. eine Verordnung nach § 12 Abs. 3 erlassen werden soll,
 2. eine bestehende Verordnung geändert oder dem geltenden Recht angepasst werden soll oder nach Durchführung des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 der Entwurf einer Verordnung geändert werden soll,
 3. es sich um ein Gebiet oder Objekt handelt, das zu Zwecken des Naturschutzes erworben oder bereitgestellt worden ist,

4. ein Naturdenkmal oder ein geschützter Landschaftsbestandteil betroffen ist oder eine Verordnung nur auf Grundstücke weniger und bekannter Eigentümerinnen oder Eigentümer oder auf nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 und nach § 35 geschützte Grundflächen erstreckt werden soll.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 sind sie anzuhören, wenn es sich um wesentliche räumliche oder sachliche Erweiterungen handelt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aufhebung von Verordnungen.

(7) Die Abgrenzung eines Schutzgebietes ist in der Verordnung

1. im einzelnen zu beschreiben oder
2. grob zu beschreiben und zeichnerisch in Karten darzustellen, die
 - a) als Bestandteil der Verordnung im jeweiligen Verkündungsblatt abgedruckt werden oder
 - b) als Ausfertigungen bei den zu benennenden Naturschutzbehörden, den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eingesehen werden können.

Die Karten nach Nummer 2 müssen in hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zum Schutzgebiet gehören; bei Zweifeln gelten die Flächen als nicht betroffen. Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2009 (BGBl. I S. 507), verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen.

(8) Die Gemeinden erlassen Satzungen nach § 18 Abs. 3 in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7.

(9) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde oder Gemeinde geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Naturschutzbehörde oder die Gemeinde bei Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift auf die Frist nach Satz 1 durch Bekanntmachung hinweist. Die Rechtsvorschrift kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 20

Betreuung geschützter Gebiete

(1) Juristischen oder natürlichen Personen, die die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, kann auf Antrag die fachliche Betreuung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft übertragen werden. Über den Antrag entscheidet bei geschützten Landschaftsbestandteilen die Gemeinde, bei anderen geschützten Gebieten die zuständige Naturschutzbehörde.

(2) Die Übertragung ist zu befristen; sie kann widerrufen werden. Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten wird durch sie nicht begründet. Das Land beteiligt sich an den notwendigen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(3) Die ein Naturschutzgebiet betreuenden Personen sind vor einer Änderung oder Aufhebung der Schutzverordnung und vor Genehmigungen der Naturschutzbehörde auf Grund der Schutzverordnung, welche das Naturschutzgebiet oder Gegenstände dieses Gebietes erheblich beeinträchtigen können, zu hören.

(4) In Naturparks übernimmt die Betreuung der in der Erklärung bestimmte Träger.

(5) Die Betreuung beinhaltet,

1. die Entwicklung des Schutzgegenstandes und der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Ökosysteme zu beobachten und schriftlich festzuhalten,
2. Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit der durch die Naturschutzbehörde getroffenen Regelungen und Maßnahmen zu unterbreiten,
3. Maßnahmen des Naturschutzes nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde auszuführen,
4. die Öffentlichkeit über das Schutzgebiet zu informieren und
5. jährlich einen Betreuungsbericht zu erstellen.

§ 21

Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 BNatSchG)

(1) Weitere gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2

BNatSchG sind:

1. alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind,
2. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
3. Alleen,
4. Knicks,
5. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.

(2) § 30 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht für

1. die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung der Deiche, Dämme, Sperrwerke und des Deichzubehörs sowie der notwendigen Unterhaltung der Häfen, Gewässer und die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,

2. notwendige Vorlandarbeiten (Grüpp- und Lahnungsarbeiten) und die Beweidung von Deichvorländereien, soweit diese Gebiete nicht im Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" liegen.
- (3) Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nur zugelassen werden für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind, und für Knicks.
- (4) Abweichend von § 30 Abs. 5 BNatSchG gilt bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG auch nicht für die Wiederaufnahme einer sonstigen Nutzung. § 30 Abs. 5 BNatSchG gilt nicht für Biotope, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung oder des öffentlichen Programms zur Bewirtschaftungsbeschränkung zu entwickeln waren.
- (5) Die oberste Naturschutzbehörde erlässt eine Verordnung, die die geschützten Biotoptypen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie Absatz 1 und 2 anhand der Standortverhältnisse oder der Vegetation definiert und Mindestgrößen festlegt. Die Verordnung kann die zulässigen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen regeln.
- (6) Unbeschadet § 30 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG
1. wird die Registrierung bei Bedarf aktualisiert
 2. werden die flächenscharf registrierten Biotope den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt; bei unverhältnismäßigem Aufwand kann die Mitteilung durch örtliche Bekanntmachung erfolgen.
- Für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer im Sinne des Absatzes 3 sind, sowie für Knicks gelten § 30 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit den Satz 1 nicht, wenn diese Daten über andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Landesbehörden bereits vorliegen und bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur flächendeckenden Kartierung zusammengeführt werden können.

- (7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung besondere Vorschriften für die Bekämpfung und Verhütung von Bränden zum Schutz der Moore und Heiden zu erlassen. § 23 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt II

Netz „Natura 2000“

§ 22

Auswahl der Gebiete

(zu § 32 Abs. 1 BNatSchG)

- (1) Zuständig für die Auswahl der Gebiete nach § 32 Abs. 1 BNatSchG und die Schätzung der Kosten nach § 32 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde. Sie beteiligt bei der Auswahl der Gebiete die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde leitet die Gebietsauswahl und gleichzeitig die Kostenschätzung aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Landesregierung an das für den Naturschutz zuständige Bundesministerium weiter und gibt die Gebietsauswahl sowie die Erhaltungsziele einschließlich einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 unverzüglich im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die zuständige Naturschutzbehörde führt die Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 25.000 und sichert sie archivmäßig. Verläuft die Abgrenzung durch Meeresflächen, ist sie durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten darzustellen.
- (3) Die Landesregierung kann durch Verordnung
1. die Anlage zu § 4 um Gebiete ergänzen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Auswahlpflicht nach § 32 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen;
 2. die jeweilige Gebietsabgrenzung anpassen, insbesondere wenn und soweit dies wegen der tatsächlichen Entwicklung des betroffenen Gebietes erforderlich ist;

3. Gebiete aus der Anlage nach § 4 herausnehmen, wenn deren Auswahl als Europäische Vogelschutzgebiete nach Maßgabe der Richtlinie 79/409/EWG nicht mehr geboten ist.

§ 23

Schutzerklärung

(zu § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG)

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde setzt, soweit dies für die Gebietsbegrenzungen nach § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG erforderlich ist, die Abgrenzungskarten nach § 22 Abs. 2 in Karten im Maßstab 1 : 5.000 um und verwahrt diese archivmäßig. Bei Schutzgebieten, deren Abgrenzungen durch Wasserflächen im Gültigkeitsbereich der Seeschiffahrtsstraßenordnung verlaufen, sind die dortigen Abgrenzungen durch Eintrag in eine amtliche Seekarte oder durch Definition der Linien anhand geographischer Koordinaten oder durch Definition der Linien anhand von Bezügen zu Merkmalen der amtlichen Seekarten darzustellen.
- (2) Abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG kann die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG nicht unterbleiben, wenn zur Wahrung sonstiger Interessen des Gemeinwohls, auch solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, besondere Bestimmungen erforderlich sind.

§ 24**Allgemeine Schutzvorschriften****(zu § 33 BNatSchG)**

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 BNatSchG ist es in Europäischen Vogelschutzgebieten, die in der Anlage zu § 4 in Spalte 4 gekennzeichnet sind, auch verboten, Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln und die Binnenentwässerung von Dauergrünland insbesondere durch Dränung zu verstärken. Die Naturschutzbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 zulassen, wenn dies mit den Erhaltungszielen des Gebietes vereinbar ist. Kann die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels führen, kann sie nur zugelassen werden, wenn die Umwandlung in Acker an anderer Stelle innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes durch die Neuschaffung von Dauergrünland oder die Verstärkung der Binnenentwässerung durch geeignete biotopgestaltende Maßnahmen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes ausgeglichen wird. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Regel nicht als Verstoß gegen das Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein sonstiger gleichwertiger Schutz nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG besteht. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.
- (2) § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt entsprechend für der Europäischen Kommission gemeldete und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein nach § 22 Abs. 2 bekannt gemachte, aber noch nicht in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragene Gebiete.

§ 25**Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten;
Ausnahmen; grenzüberschreitende Projekte
(zu § 34 BNatSchG)**

- (1) Die Verträglichkeit des Projektes nach § 34 Abs. 2 BNatSchG und die Ausnahmenvoraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG werden von der Behörde geprüft,

die nach anderen Rechtsvorschriften für die behördliche Gestattung oder Entgegennahme einer Anzeige zuständig ist. Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für die Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde. Ist eine gesonderte Entscheidung der Naturschutzbehörde erforderlich, entscheidet diese über Verträglichkeit und Zulässigkeit.

- (2) Auf unzulässige Projekte gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist § 11 Abs. 9 und 10 Satz 1 und 2 entsprechend anwendbar.
- (3) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und § 34 Abs. 5 Satz 2 ist die nach Absatz 1 zuständige Behörde. Sie wird über die jeweilige oberste Landesbehörde tätig.
- (4) Die zur Sicherung des Zusammenhanges des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG vorzusehenden Maßnahmen sind dem Projektträger aufzuerlegen. Sie müssen in der Regel zu dem Zeitpunkt wirksam sein, in dem die Beeinträchtigung des Gebiets durch das Projekt eintritt.
- (5) Wenn ein in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union geplantes Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein haben kann, ersucht die Behörde, die für ein gleichartiges Verfahren in Schleswig-Holstein zuständig wäre, die zuständige Behörde in dem anderen Land oder Mitgliedstaat um Unterlagen über das Vorhaben. § 15 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.
- (6) Wenn ein Vorhaben in Schleswig-Holstein erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die von dem anderen Land oder Mitgliedstaat benannte Behörde anhand von geeigneten Unterlagen. § 12 des Landes-UVP-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 26

Gentechnisch veränderte Organismen

(zu § 35 BNatSchG)

§ 35 BNatSchG ist mit der zusätzlichen Maßgabe anwendbar, dass derjenige, der Maßnahmen nach § 35 BNatSchG beabsichtigt, dies der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen hat. Diese bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Die beabsichtigte Maßnahme darf zwei Monate nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG für unzulässig erklärt hat.

Abschnitt III

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 27

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen **(zu §§ 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 30, 32 Abs. 5 BNatSchG)**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde legt die Maßnahmen fest, die zur Pflege und zur Entwicklung
1. der gesetzlich geschützten Biotop,
 2. der Natura 2000-Gebiete
 3. der geschützten Gebiete und Flächen, deren Schutzerklärungen keine Maßnahmen des Naturschutzes (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) vorsehen,
- erforderlich sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 muss die Planung und der Vollzug der Maßnahmen ökologische, wissenschaftliche und kulturelle Erfordernisse berücksichtigen, wobei den wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen Rechnung zu tragen ist. Abweichend von § 32 Abs. 5 BNatSchG stellt die zuständige Naturschutzbehörde dabei unter geeigneter Beteiligung der Betroffenen Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne für die jeweiligen Gebiete auf, soweit dies erforderlich ist.
- (2) Die unteren Naturschutzbehörden unterbreiten Vorschläge für Maßnahmen und setzen die festgelegten Maßnahmen um, soweit nicht die nach Absatz 1 zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

- (3) Unterliegen unter Schutz gestellte Teile von Natur und Landschaft auch einem Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz, darf die zuständige Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung nur im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde durchführen oder zulassen.

Kapitel 5

Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere

§ 28

Tiergehege

(zu § 43 Abs. 5 BNatSchG)

- (1) § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gilt nicht. Gemäß § 43 Abs. 5 BNatSchG bedürfen die Einrichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Tierschutzbehörde. Mit dem Antrag auf Genehmigung gelten alle anderen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassung als gestellt. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Genehmigungspflichtig ist auch der Wechsel der Betreiberin oder des Betreibers des Tiergeheges. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Einhaltung der sich aus § 43 Abs. 2 BNatSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- (2) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständige Landesbehörde nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959), soweit Tiergehege betroffen sind.

§ 29

Haltung gefährlicher Tiere

Die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen ist unzulässig. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Kapitel 6 Erholung in Natur und Landschaft

§ 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege (zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

- (1) In der freien Landschaft darf jeder neben den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen und sonstigen Flächen nur Privatwege (private Straßen und Wege aller Art) sowie Wegeränder zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten und sich dort vorübergehend aufhalten. § 32 bleibt unberührt.
- (2) Privatwege dürfen auch zum Radfahren und Fahren mit dem Krankenfahrrad genutzt werden. Reiterinnen und Reiter dürfen Privatwege nur benutzen, wenn diese trittfest oder als Reitwege gekennzeichnet sind. Die Befugnisse nach Absatz 1 und Satz 1 bestehen nicht für eingefriedigte Grundstücke, die mit Wohngebäuden bebaut sind oder auf denen Gartenbau oder Teichwirtschaft betrieben wird. Das Betreten von Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen und Anordnungen.
- (3) Gemeinden und Kreise sollen geeignete und zusammenhängende Wander- und Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, die betreten werden dürfen oder auf denen das Reiten zulässig ist, einrichten oder auf ihre Einrichtung hinwirken, soweit ein Bedarf besteht und Belange des Naturschutzes nicht entgegenstehen. § 18 Abs. 3 und 4 des Landeswaldgesetzes gilt entsprechend; die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Kreise ist hierbei zu berücksichtigen.
- (4) Wanderwege und Reitwege sind durch Kennzeichnung auszuweisen; die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Art der Kennzeichnung. Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markierungen zu dulden. Wanderwege sowie Lehrpfade dürfen nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.

- (5) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes über die Kennzeichnung von Reitwegen bleiben unberührt.

§ 31
Sperren von Wegen in der freien Landschaft
(zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

- (1) Wege, die gemäß § 30 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder der Natur oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigten dies erfordern. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.
- (2) Gesperrte Wege und Flächen sind zu kennzeichnen; die Art der Kennzeichnung bestimmt die oberste Naturschutzbehörde.

§ 32
Gemeingebrauch am Meeresstrand
(zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

- (1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Das Mitführen kleiner Boote für die Zeit des Strandbesuchs sowie das Aufstellen von Strandkörben durch Strandanlieger für den eigenen Bedarf während der Badesaison sind gestattet, soweit der allgemeine Badebetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Reiten und das Mitführen von Hunden ist auf Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September verboten, wenn nicht die Gemeinde im Rahmen einer zugelassenen Sondernutzung etwas anderes bestimmt. Das Verbot gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 33**Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle****(zu §§ 30 Abs. 8, 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)**

(1) Es ist verboten,

1. auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Reinigungs- und Baufahrzeuge in öffentlichem Interesse, Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle,
2. auf dem Meeresstrand zu zelten oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufzustellen, ausgenommen im Rahmen des § 32 Abs. 1 Satz 2, oder
3. in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu fahren, zu zelten, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufzustellen.

Können im Falle von Satz 1 Nr. 3 Küstendünen oder Strandwälle erheblich beeinträchtigt werden, beurteilt sich die Zulässigkeit der Handlung nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dem Verbot in Absatz 1 zulassen. Sie kann Teile des Strandes aus den in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise sperren sowie auf Strandabschnitten das Reiten einschränken oder untersagen.

(3) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 34**Sondernutzung am Meeresstrand
(zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)**

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann einer Gemeinde auf Antrag widerruflich das Recht einräumen, einen bestimmten Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung). Bei der Einräumung der Sondernutzung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten.

- (2) Die Landesregierung bestimmt Inhalte und Beschränkungen der Sondernutzung sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

§ 35
Schutzstreifen an Gewässern
(zu § 61 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 61 BNatSchG gelten für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen an Gewässern ausschließlich die Absätze 2 bis 6.
- (2) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. An den Küsten ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von mindestens 100 m landwärts von der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufern bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers.
- (3) Absatz 2 gilt nicht
1. für öffentliche Häfen,
 2. für bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers errichtet oder wesentlich geändert werden,
 3. für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist,
 4. für nach § 36 zugelassene Stege und für Sportboothäfen.
- (4) Ausnahmen von Absatz 2 können zugelassen werden
1. für bauliche Anlagen, die
 - a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder
 - b) allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,

2. für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist,
 3. für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen und
 4. für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Durchführung von Bebauungsplänen und Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (5) Bei nach den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Kapitels 3 entsprechend.
- (6) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 2 bis 5 durch Verordnung auf Gewässer zweiter Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.

§ 36
Bootsliegeplätze
(zu §§ 17 Abs. 1 und 3, 30 BNatSchG)

- (1) Abweichend von § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1, 3 bis 7 sowie von § 30 BNatSchG gelten für Nutzungen von Wasserflächen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Absätze 2 und 3.
- (2) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Sportboote sind, unabhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeitwecke bestimmt sind. Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Gestattungen. Sie ist zu erteilen, wenn
1. naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und
 2. die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.

Satz 4 Nr. 2 gilt nicht für Anlagen der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen oder ihrer Mitgliedsvereine, die für Zwecke des Naturschutzes genutzt werden. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

- (3) Anlagen nach Absatz 1, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.

§ 37

Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

- (1) Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen, Wohnmobile) dürfen nur auf den hierfür zugelassenen Plätzen aufgestellt und benutzt werden. Verkehrsrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Gemeinde kann außerhalb von Zelt- und Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von insgesamt nicht mehr als fünf Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen. Entscheidungen nach Satz 3 werden als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für Zeltlager mit mehr als fünf Zelten, die im Rahmen einer Jugend-, Sport- oder ähnlichen Veranstaltung für kurze Zeit außerhalb von geschlossenen Ortschaften aufgeschlagen werden sollen. Die nach Satz 3 und 5 zugelassenen Zelte und beweglichen Unterkünfte gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung.
- (2) Nichtmotorisierte Wanderer dürfen außer in Nationalparks und Naturschutzgebieten abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht zelten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Auf Grundstücken, die zum engeren Wohnbereich gehören, dürfen Zelte und sonstige bewegliche Unterkünfte nur für den persönlichen Gebrauch der Nutzungsberechtigten aufgestellt werden.

§ 38

Naturerlebnisräume

- (1) Naturerlebnisräume sollen den Besucherinnen und Besuchern ermöglichen, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die

Natur zu erfahren. Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung auch die unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag eines Trägers begrenzte Landschaftsteile, die sich wegen

1. der vorhandenen oder entwicklungsfähigen natürlichen Strukturen und
2. der Nähe zu Naturschutzgebieten oder sonst bedeutsamen Flächen für den Naturschutz oder
3. der Nähe zu Gemeinde- oder Informationszentren

zu den in Absatz 1 genannten Zwecken eignen, als Naturerlebnisräume anerkennen. Als Träger kommen vor allem Gemeinden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

§ 39 Skipisten

Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Skipisten und zugehörigen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Bei der Genehmigung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften des Landes-UVP-Gesetzes durchzuführen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kapitel 7

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisationen

Abschnitt I

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

§ 40

Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen (zu § 63 BNatSchG)

- (1) Zuständige Behörde nach § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes für die Anerkennung, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, ist die oberste Naturschutzbehörde. Sie kann die von ihr anerkannten Naturschutzvereinigungen im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt machen.
- (2) Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG gelten die Mitwirkungsrechte auch vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 34 Abs. 3 und 4 sowie § 36 BNatSchG, bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen.
- (3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gelten für Verfahren, die von einer Landesbehörde durchgeführt werden, ausschließlich § 87 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 und § 88 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 41

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein

- (1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von
 1. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
 2. Vereinigungen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern,kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.
- (2) Voraussetzung ist, dass der Zusammenschluss

1. sich nach seiner Satzung zur Aufgabe gemacht hat, für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes im Lande Schleswig-Holstein einzutreten und die Arbeit von Naturschutzvereinigungen zu koordinieren,
 2. nach seiner Satzung, dem Mitgliederkreis sowie der Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben bietet und
 3. aus der weitaus größten Anzahl der überörtlich tätigen Naturschutzvereinigungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 besteht.
- (3) Für die Dauer des Bestehens eines Landesnaturschutzverbandes kann ein weiterer Zusammenschluss von Naturschutzvereinigungen nicht anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn der Landesnaturschutzverband seine Aufgaben nicht oder während eines längeren Zeitraums unzulänglich erfüllt hat.
- (4) Dem Landesnaturschutzverband sind abweichend von § 63 Abs. 2 BNatSchG die Mitwirkungsrechte nach § 63 Abs. 2 BNatSchG sowie § 40 Abs. 2 eingeräumt. Er berät die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen bei ihren Stellungnahmen im Rahmen ihrer Mitwirkung. Er koordiniert die Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in die Beiräte und für die Betreuung geschützter Gebiete. Er ist ferner anzuhören vor der Aufstellung von allgemeinen Plänen der obersten Landesbehörden, welche die Belange des Naturschutzes nicht nur unerheblich berühren.
- (5) Das Land beteiligt sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an den Kosten der Geschäftsführung.

§ 42

Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

- (1) In den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG hat die für die jeweilige Entscheidung zuständige Behörde den anerkannten Naturschutzvereinigun-

gen die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen rechtzeitig mitzuteilen. Für Planänderungen gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) In Verfahren, in denen anerkannte Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BNatSchG beteiligt worden sind, teilt die Behörde ihnen die jeweiligen Entscheidungen mit. Entscheidungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BNatSchG stellt sie den beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.
- (3) In den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 40 Abs. 2 hat die für die Entscheidung zuständige Behörde
1. die zur Mitwirkung berechtigten anerkannten Naturschutzvereinigungen über den Eingang eines Antrags auf Befreiung oder Ausnahme zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in einschlägige Sachverständigengutachten und zur Äußerung zu dem Antrag einzuräumen; sie stellt ihnen die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung oder Ausnahme zu, wenn die anerkannten Naturschutzvereinigungen von ihrem Mitwirkungsrecht innerhalb der gesetzten Frist Gebrauch gemacht haben; dies gilt auch, wenn die anerkannte Naturschutzvereinigung Beteiligte im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes ist,
 2. die Beteiligten unverzüglich über die Zustellung nach Nummer 1 zu unterrichten und sie auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 64 BNatSchG mit den sich daraus ergebenden Folgen für die Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Befreiung hinzuweisen.

Abschnitt II

Landesrechtliche Organisationen

§ 43

Landesbeauftragte für Naturschutz

- (1) Die oberste Naturschutzbehörde beruft eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Naturschutz.
- (2) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz unterstützt und berät die oberste und obere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen ihnen und den Bürgerinnen und Bürgern. Auf Verlangen sind die Vorhaben und Maßnahmen mit der oder dem Landesbeauftragten für Naturschutz zu erörtern.
- (3) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz wird durch einen Beirat unterstützt und kann sich bei einzelnen Aufgaben von einem Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll zwölf nicht überschreiten. Der Beirat setzt sich aus Kreisbeauftragten gemäß § 44 und ökologischen Sachverständigen zusammen. Die Mitglieder des Beirates werden von der obersten Naturschutzbehörde berufen; die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Landesnaturschutzverband, die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz und die Hochschulen können Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz ist ehrenamtlich für das Land tätig und an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und die Geschäftsführung des Beirates sowie die Stellung und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Naturschutz regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verordnung.

§ 44

Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

- (1) Bei den unteren Naturschutzbehörden werden eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet. Die Kreisbeauftragten und die Beiräte haben die unteren Naturschutzbehörden in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes zu unterstützen und fachlich zu beraten. Zu diesem Zweck sind sie rechtzeitig zu unterrichten. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hö-

ren; sie sind in allen Fällen zu beteiligen, in denen auch Naturschutzvereinigungen beteiligt werden. Die oder der Kreisbeauftragte unterstützt die untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen der Behörde und Bürgerinnen und Bürgern.

- (2) Die Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Berufung, die Amtsdauer, den Vorsitz, die Vertretung und die Entschädigung der Beiräte sowie über die Berufung, die Amtsdauer, die Vertretung und die Entschädigung der Kreisbeauftragten regelt die untere Naturschutzbehörde, die den Beirat beruft und die oder den Kreisbeauftragten bestellt, durch Satzung. Darin regelt sie ferner die Beteiligung der Beiräte und der Kreisbeauftragten an ihren Entscheidungen.

§ 45

Naturschutzdienst

- (1) Die Naturschutzbehörden können für ein bestimmtes Gebiet sachkundige Personen mit der Aufgabe bestellen, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Natur dienen oder die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen und abzuwehren. Die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestimmten Beamtinnen und Beamten der Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung des Bundes, des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind für ihren Dienstbezirk Mitglieder des Naturschutzdienstes. Bestätigte Jagd- und Fischereiaufseherinnen und bestätigte Jagd- und Fischereiaufseher gelten als sachkundig.
- (2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sind die Mitglieder des Naturschutzdienstes berechtigt, in ihrem Dienstbezirk
1. Grundstücke zu betreten,
 2. die Identität einer Person festzustellen; § 181 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend,
 3. eine Person vorübergehend vom Ort zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes zu verbieten und
 4. unberechtigt entnommene Gegenstände, gehaltene oder erworbene Pflanzen und Tiere sowie solche Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 verwendet wurden oder verwendet werden sollen; die §§ 210 bis 213 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes haben die untere Naturschutzbehörde über alle nachteiligen Veränderungen in der Natur zu informieren und durch Aufklärung darauf hinzuwirken, dass Schäden von der Natur abgewendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Angehörige der Naturschutzbehörde im Außendienst; sie müssen bei dieser Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (5) Die Mitglieder des Naturschutzdienstes sind ehrenamtlich tätig. Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für eine Entschädigung sowie Vorschriften über den Dienstausweis und Dienstabzeichen regeln.

§ 46

Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

- (1) Die Akademie für Natur und Umwelt fördert zum Wohle der Allgemeinheit im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel solche Formen der Wissensvermittlung, der Bewusstseinsentwicklung sowie Handlungsperspektiven, die zum Schutz, Erhalt und zur ökologischen Gestaltung von Natur und Umwelt beitragen.
- (2) Die Akademie für Natur und Umwelt untersteht als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsicht der obersten Naturschutzbehörde.

§ 47**Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein**

- (1) Unter dem Namen „Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts fort. Der Bezirk der Stiftung erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein. Die Stiftung führt das Landessiegel. Aufsichtsbehörde ist die oberste Naturschutzbehörde.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, nach näherer Regelung in der Satzung
1. den Erwerb, die langfristige Anpachtung und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken in Schleswig-Holstein, die für den Naturschutz und die Sicherung des Naturhaushalts von besonderer Bedeutung sind, durch geeignete Träger zu fördern,
 2. die Maßnahmen nach Nummer 1 selbst zu betreiben,
 3. für den Naturschutz geeignete Grundstücke von anderen Verwaltungsträgern für Zwecke des Naturschutzes zu übernehmen,
 4. die Grundstücke nach Nummer 2 und 3 zu verwalten und sie den Naturschutzziele entsprechend zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls zu entwickeln.

Die Stiftung kann sich durch die Satzung auch andere Aufgaben stellen, die dem Naturschutz förderlich sind. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bleiben unberührt.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Die Stiftung kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist einschließlich der Zustiftungen zu erhalten. Richtlinien des Finanzministeriums für die Anlage von Stiftungsvermögen sind zu berücksichtigen. Näheres über die Vermögensverwaltung regelt die Satzung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch Verwendung
1. der Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. der Zuwendungen Dritter.
- (6) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (7) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden. Nach näherer Regelung in der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der für den Naturschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Naturschutz zuständigen Minister berufen. Nach Maßgabe der Satzung nimmt der Stiftungsrat alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Vorstand übertragen worden sind. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung, wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (9) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beträgt fünf Jahre; der Vorstand bleibt bis zum Zusammentritt eines neu berufenen Vorstands im Amt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Ein Mitglied kann abberufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(10) Die Satzung regelt auch Ausnahmen von den Haushaltsbestimmungen nach § 105 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung und lässt zu, dass Grundstücke von anderen geeigneten Trägern verwaltet werden.

(11) Im Falle des Erlöschens der Stiftung hat das Land Schleswig-Holstein das ihm zufallende Vermögen im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

Kapitel 8 Eigentumsbindung, Ausnahmen, Finanzielle Förderung

§ 48 Duldungspflicht (zu § 65 BNatSchG)

(1) Gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

- a) besteht über § 65 Abs. 1 BNatSchG hinaus für die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken eine Duldungspflicht auch für das Betreten von Grundstücken im Zusammenhang mit Maßnahmen im Sinne des § 65 Abs. 1 BNatSchG,
- b) kann die zuständige Naturschutzbehörde die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes auf Grund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auch anordnen, wenn die zu duldende Maßnahme zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzung des Grundstücks führt und eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes nicht zustande kommt. Diese Anordnung berechtigt die Naturschutzbehörde, die Fläche für die festgesetzten Zwecke zu nutzen. Sie ist gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger wirksam.

(2) Abweichend von § 65 Abs. 1 BNatSchG soll die zuständige Naturschutzbehörde den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen. Machen die Duldungspflichtigen hiervon keinen Gebrauch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 49

Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden (zu § 65 Abs. 3 BNatSchG)

(1) Bedienstete und Beauftragte der Naturschutzbehörden dürfen

1. zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bestandserhebungen, Bodenuntersuchungen, Bodenproben und ähnliche Arbeiten vornehmen und

2. in den Fällen der §§ 42 und 43 BNatSchG sowie § 28 an Ort und Stelle überprüfen, ob die Vorschriften und Anforderungen zum Schutz von Tieren wildlebender Arten eingehalten werden.
- (2) Die Ankündigung nach Absatz 1 Nr. 1 kann in geeigneten Fällen durch örtliche Bekanntmachung erfolgen; die Kosten trägt diejenige Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung die Bekanntmachung erfolgt. Eine Ankündigung kann unterbleiben, wenn sie mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden oder Gefahr im Verzuge ist.
- (3) Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, haben Untersuchungen und Kontrollen im Einvernehmen mit der Bergbehörde zu erfolgen.

§ 50
Vorkaufsrecht
(Abweichung von § 66 BNatSchG)

§ 66 BNatSchG gilt nicht.

§ 51
Ausnahmen und Befreiungen
(zu § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG)

- (1) Soweit in diesem Gesetz sowie in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind, ohne dass die Voraussetzungen für die Erteilung näher festgelegt sind, kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Abweichend von § 67 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG finden die dort genannten Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1, 3 und 4 sowie 11 Abs. 7 auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 8 vorliegt.

§ 52
Maßnahmen des Naturschutzes
(zu §§ 17, 30 und 67 BNatSchG)

Abweichend von den §§ 17, 30 und 67 BNatSchG ist eine Eingriffsgenehmigung oder eine Ausnahme oder Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht erforderlich für Maßnahmen des Naturschutzes, soweit sie nach den Vorschriften des Kapitels 4 festgelegt oder vorgesehen sind.

§ 53
Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz getroffen werden können, werden das Recht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 54
Entschädigung und Ausgleich
(zu § 68 BNatSchG)

- (1) § 68 Abs. 1 BNatSchG gilt nicht. Eine angemessene Entschädigung ist zu leisten, wenn auf Grund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsvorschrift oder Maßnahme
1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann,
 2. eine beabsichtigte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die die Eigentümerin oder der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,

3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Grundstücksnutzungen nach Nummer 1 oder 2 in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten bei einer Nutzung von Grundstücken nach Nummer 1 oder 2 auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

- (2) Absatz 1 gilt, soweit die Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann. Eine Entschädigung darf 100 % des Verkehrswertes des Grundstücks nicht übersteigen.
- (3) Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine Maßnahme nach Absatz 1 getroffen hat. Soweit das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Satz 4 die obere Naturschutzbehörde zuständig. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme zu entscheiden. Der Träger der öffentlichen Verwaltung kann von den durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.
- (4) Kommt im Falle der Übernahme eines Grundstücks nach § 68 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Einigung nicht zustande, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Entziehung des Eigentums verlangen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums bei der Enteignungsbehörde des Landes stellen. Für das Verfahren findet das für die Enteignung von Grundeigentum geltende Enteignungsrecht des Landes Anwendung.
- (5) In den Fällen des § 48 Abs. 1 Buchst. b) gelten § 68 Abs. 2 BNatSchG und die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass auch Wirtschafterschwernisse der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten angemessen in Geld zu entschädigen sind.

§ 55 Härteausgleich (zu § 68 BNatSchG)

Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für sie in ihren persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 54 eine Entschädigung zu leisten ist, kann ihnen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 54 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 56 Finanzielle Förderung

Das Land fördert im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naturschutzbildung einschließlich von Naturerlebnisräumen sowie Maßnahmen der Erholung in Natur und Landschaft.

Kapitel 9 Bußgeldvorschriften

§ 57 Ordnungswidrigkeiten (Abweichung von § 69 BNatSchG)

(1) § 69 Abs. 3 Nrn. 19 und 26 BNatSchG gilt nicht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen, die nach Maßgabe einer Verordnung nach § 13 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu seiner nachhaltigen Störung führen können, vornimmt,
2. entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe einer Verordnung nach § 15 den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
3. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe einer Verordnung nach § 17 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen oder führen können,

4. entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe einer Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung nach § 18 Abs. 1 oder 3 zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können,
5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein in § 21 Abs. 1 genanntes Biotop zerstören oder sonst erheblich beeinträchtigen können,
6. entgegen § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 in den dort genannten Gebieten eine Veränderung oder Störung vornimmt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde Bodenschätze abbaut oder Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
8. entgegen § 24 Abs. 1 in den dort genannten Europäischen Vogelschutzgebieten Dauergrünland in Ackerland umwandelt und die Binnenentwässerung von Dauergrünland verstärkt,
9. entgegen § 28 Abs. 1 ohne Genehmigung Tiergehege einrichtet, ändert, betreibt oder die Betreiberin oder den Betreiber wechselt,
10. entgegen § 29 unbefugt Tiere wild lebender Arten hält, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere alle großen Katzen- und Bärenarten, Wölfe, Krokodile und Giftschlangen,
11. in der freien Landschaft andere als die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen und die in § 30 Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege und Flächen anders als in der dort bezeichneten Art benutzt,
12. entgegen § 31 Abs. 1 Wege oder Flächen in der freien Landschaft, die nach § 30 betreten oder benutzt werden dürfen, sperrt,
13. entgegen § 32 Abs. 1 den Badebetrieb beeinträchtigt,
14. entgegen § 32 Abs. 2 an Strandabschnitten mit regem Badebetrieb in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet oder Hunde mitführt, ohne dass dies die Gemeinde im Rahmen einer Sondernutzung zugelassen hat,

15. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen fährt oder solche aufstellt,
16. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 auf dem Meeresstrand unbefugt zeltet oder Strandkörbe oder ähnliche Einrichtungen aufstellt,
17. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 in Küstendünen oder auf Strandwällen außerhalb der gekennzeichneten Wege fährt, zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere Fahrzeuge aufstellt,
18. entgegen § 35 Abs. 2 Satz 1 an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen von einem Hektar und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie errichtet oder wesentlich erweitert, oder entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 an den Küsten bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 100 m landeinwärts von der Küstenlinie errichtet oder wesentlich erweitert,
19. entgegen § 36 Abs. 2 ohne Genehmigung eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens nutzt,
20. entgegen § 37 Abs. 1 Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte außerhalb der hierfür zugelassenen Plätze aufstellt oder benutzt,
21. als Wanderer entgegen § 37 Abs. 2 unbefugt länger als eine Nacht abseits von Zelt- und Campingplätzen zeltet,
22. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
23. Auflagen, die mit einer auf diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, Zulassung, Genehmigung oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. im Feld ausgediente Fahrzeuge abstellt oder
2. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Sperrung, zur Kennzeichnung von kennzeichnungsbedürftigen Flächen oder Gegenständen dienen, entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht.

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),
2. einer Verordnung über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, oder
3. einer Verordnung über geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zuwiderhandelt.

Soweit in Strafvorschriften der in Absatz 1 genannten Verordnungen Verweisungen auf die §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes allein oder in Verbindung mit Verweisungen auf die §§ 15 oder 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), geändert durch Verordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184), enthalten sind, gelten diese als Verweisungen auf Absatz 4.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 6, 9 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 58 Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Kapitel 10 Übergangsvorschriften

§ 59 Weitergeltende Verordnungen und Satzungen

- (1) Verordnungen und Satzungen, die auf Grund des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926, des Reichsnaturschutzgesetzes, des Landschaftspflegegesetzes in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung sowie auf Grund des Landesnaturschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zum Schutz und zur Sicherstellung von Gebieten und Landschaftsbestandteilen erlassen wurden, gelten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter, soweit sie diesem nicht widersprechen. Abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG richtet sich die Geltungsdauer der Verordnungen oder Satzungen zur einstweiligen Sicherstellung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten, nach § 22 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
- (2) Verordnungen und Satzungen, die auf Grund der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetze erlassen worden sind, können auf Grund der Ermächtigungen dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 durch eine entsprechende Rechtsvorschrift aufgehoben und geändert werden.
- (3) Verfahren zum Erlass von Schutzverordnungen oder Satzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden sind, sind nach Maßgabe der

Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

- (4) Für Verordnungen und Satzungen nach Absatz 1 gilt § 57 Abs. 2 Nr. 22 entsprechend.

§ 60

Bestehende Naturschutzverordnungen

In einem Naturschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung unter Schutz gestellt worden ist, gelten, unbeschadet der Vorschriften der Naturschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung auf Grund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässige Nutzung darf nicht intensiviert, bestehende Nutzungen dürfen nicht zum Nachteil der Natur verändert werden.
2. Wiesen und Dauergrünland dürfen nicht mehr als bisher entwässert und nicht umgebrochen werden. Pflanzenschutzmittel und Klärschlamm dürfen auf diese Flächen nicht aufgebracht werden.
3. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art und die Vornahme sonstiger Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 ist unzulässig.
4. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Jagdrechts dürfen Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten nicht errichtet werden.
5. Im Rahmen der in einer Verordnung zugelassenen Ausübung des Angelsports darf das Angeln nur von zugewiesenen Plätzen aus stattfinden.

Das Betreten ist nur auf dafür ausgewiesenen Wegen und Flächen zulässig, das Reiten nur auf ausgewiesenen Reitwegen.

§ 61

Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

- (1) In einem Landschaftsschutzgebiet, das vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) durch Verordnung

unter Schutz gestellt worden ist, gelten im Außenbereich, unbeschadet der Landschaftsschutzverordnung im Übrigen, bis zu einer Neuregelung auf Grund dieses Gesetzes mindestens folgende Verbote:

1. Die Errichtung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und Hochspannungsleitungen ist unzulässig.
2. Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag dürfen nicht angelegt werden.

Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art sind zulässig.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für

1. wesentliche Änderungen der in Absatz 1 genannten Anlagen sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung anderer als nach Absatz 1 zulässiger Einfriedigungen aller Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören,
5. die Aufstellung von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze.

§ 62 Übergangsvorschrift für Sondernutzungen

Sondernutzungen am Meeresstrand im Sinne des § 34, die unwiderruflich oder unbefristet erteilt wurden, können aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 63 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Eingriffe in die Natur, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Landesnaturschutzgesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S.250), zuletzt

geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), oder anderen Rechtsvorschriften genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden; die Naturschutzbehörde ist jedoch befugt, nach diesem Gesetz zulässige Nebenbestimmungen nachträglich anzuordnen. Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG ist eine Genehmigung auch erforderlich für Eingriffe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, aber noch nicht beschieden wurden. Satz 2 gilt entsprechend für bis zum 28.02.2010 erfolgte Eingriffsgenehmigungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeändert werden sollen.

§ 64 Bestehende Landschaftsplanungen

Landschaftsrahmenpläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt und veröffentlicht worden sind, behalten ihre Gültigkeit unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes bis zur Veröffentlichung eines auf der Grundlage dieses Gesetzes fortgeschriebenen und veröffentlichten Landschaftsprogramms. Grünordnungspläne, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufstellung oder Änderung des Bauleitplanes.

Anlage (zu § 4)

Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Schleswig-Holstein

lfd. Nr.	Gebiets- Nummer	Gebiets-Name	Verbote gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LNatSchG
1	0916-491	Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete	x
2	1119-401	Gotteskoog-Gebiet	x
3	1121-391	NSG Fröslev-Jardelunder Moor	x
4	1123-491	Flensburger Förde	x
5	1326-301	NSG Schwansener See	x
6	1423-491	Schlei	x
7	1525-491	Eckernförder Bucht mit Flachgründen	
8	1530-491	Östliche Kieler Bucht	x
9	1618-404	Eiderstedt	x
10	1622-493	Eider-Treene-Sorge-Niederung	x
11	1623-401	Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal	x
12	1628-491	Selenter See-Gebiet	
13	1633-491	Ostsee östlich Wagrien	x
14	1725-401	NSG Ahrensee und nordöstlicher Westensee	
15	1727-401	Lanker See	
16	1728-401	Teiche zwischen Selent und Plön	
17	1729-401	NSG Kossautal	
18	1731-401	Oldenburger Graben	x
19	1813-491	Seevogelschutzgebiet Helgoland	
20	1823-401	Staatsforsten Barlohe	
21	1823-402	Haaler Au-Niederung	x
22	1828-491	Großer Plöner See-Gebiet	x

23	1830-301	NSG Neustädter Binnenwasser	x
24	1923-401	Schierenwald	
25	1924-401	Wälder im Aukrug	
26	1929-401	Heidmoor-Niederung	x
27	1929-402	Wahlsdorfer Holz	
28	1931-301	Ostseeküste am Brodtener Ufer	
29	2021-401	NSG Kudensee	x
30	2026-401	Barker und Wittenborner Heide	
31	2028-401	Wardersee	x
32	2030-303	Naturschutzgebiet Aalbek-Niederung	
33	2031-401	Traveförde	
34	2121-402	Vorland St. Margarethen	x
35	2126-401	Kisdorfer Wohld	
36	2130-491	Grönauer Heide	
37	2226-401	Alsterniederung	x
38	2227-401	NSG Hansdorfer Brook	x
39	2323-401	Unternelbe bis Wedel	x
40	2328-401	NSG Hahnheide	
41	2328-491	Waldgebiete in Lauenburg	
42	2330-353	NSG Oldenburger See und Umgebung	
43	2331-491	Schaalsee-Gebiet	x
44	2428-492	Sachsenwald-Gebiet	
45	2527-421	NSG Besenhorster Sandberge u. Elbsandwiesen	
46	2530-421	Langenlehsten	x

Artikel 2
Änderung der Naturschutz-
zuständigkeitsverordnung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 1. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 541), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde

Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig

1. für alle nach dem Landesnaturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz sowie nach den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu treffenden behördlichen Entscheidungen in den Küstengewässern, auf den Binnenwasserstraßen des Bundes und auf sonstigen Flächen, die nicht zum Gebiet einer Gemeinde gehören, mit Ausnahme des gemeindefreien Gebietes Sachsenwald und des Forstgutsbezirks Buchholz,
2. für die Genehmigung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG, wenn die Verursacherin des Eingriffs eine oberste Landesbehörde ist,
3. für die nach § 9 Abs. 1 LNatSchG zu erteilende Genehmigung zur Beseitigung oder Veränderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die von ihr oder mit ihrem Einvernehmen festgesetzt oder durchgeführt worden sind,
4. für die Erteilung des Einvernehmens oder des Benehmens nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LNatSchG, wenn eine oberste oder obere Landesbehörde zuständige Behörde für die Zulassung oder die Entgegennahme der Anzeige eines Eingriffs oder für die Durchführung des Eingriffs im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit ist; dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
5. für die Abgabe einer Stellungnahme nach § 17 Abs. 2 BNatSchG,

6. für die Bestimmung und Bekanntgabe der Art der Kennzeichnung geschützter und einstweilig sichergestellter Teile von Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Satz 2 LNatSchG,
7. für den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen nach § 32 Abs. 4 BNatSchG,
8. für die Festlegung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG,
9. für die Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen für Natura 2000-Gebiete außerhalb des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ nach § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG,
10. für die Weiterleitung von Informationen, die zur Erfüllung der Berichtspflichten des Bundes aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7, zuletzt ber. ABl. EG Nr. L 031 vom 6. Februar 1998 S. 63) sowie aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, ber. ABl. EG Nr. L 059 S. 61) erforderlich sind,
11. für die Aufstellung von Artenhilfsprogrammen und die Umsetzung von Maßnahmen nach § 38 Abs. 2 BNatSchG,
12. für das Treffen von Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 BNatSchG,
13. für die Bestimmung der für die Entgegennahme toter Tiere und Pflanzen zuständigen Stelle nach § 45 Abs. 4 BNatSchG,
14. für die Bestimmung der für die Entgegennahme von Tieren nach § 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zuständigen Stelle und

15. für die Ausübung der Fachaufsicht über die oberen und unteren Naturschutzbehörden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden

(1) Die oberen Naturschutzbehörden sind zuständig

1. für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG,
2. für die Erarbeitung von Fachbeiträgen für die Planung anderer Behörden und Stellen sowie deren Beratung nach näherer Weisung,
3. für die Erarbeitung von fachlichen Planungs- und Entscheidungshilfen für die Naturschutzbehörden,
4. für die Eintragung der geschützten Gebiete in ein Naturschutzbuch nach § 12 Abs. 5 LNatSchG,
5. für die Erfassung und wissenschaftliche Betreuung der Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützten Biotope und Natura 2000-Gebiete,
6. für die Übertragung der fachlichen Betreuung eines Naturschutzgebiets oder eines Gebiets des Netzes Natura 2000, soweit das Gebiet nach § 32 Abs. 2 BNatSchG geschützt ist oder nach § 32 Abs. 4 BNatSchG ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist, auf juristische oder natürliche Personen nach § 20 Abs. 1 LNatSchG,

7. für die Durchführung und Aktualisierung der flächendeckenden Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen einschließlich der Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer nach § 30 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 6 LNatSchG,
8. für die Führung und die Sicherung der Abgrenzungskarten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG,
9. für die Erstellung und Verwirklichung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele nach § 38 Abs. 1 BNatSchG,
10. für die Genehmigung des gewerbsmäßigen Entnehmens, Be- oder Verarbeitens wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG,
11. für die Beobachtung potenziell invasiver Arten nach § 40 Abs. 2 BNatSchG,
12. für das Ergreifen von Maßnahmen gegen invasive Arten nach § 40 Abs. 3 BNatSchG,
13. für die Genehmigung für das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren nach § 40 Abs. 4 BNatSchG,
14. für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 44 Abs. 6 BNatSchG,
15. für die Entgegennahme der Meldung der Aufnahme eines Tieres nach § 45 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG,
16. nach § 45 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG, die Herausgabe des aufgenommenen Tieres zu verlangen,
17. nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, Ausnahmen von den Verboten des § 44 zuzulassen,
18. für die Einziehung von Tieren und Pflanzen nach § 47 BNatSchG,

19. nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für alle übrigen Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
20. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG zu den Vorschriften der §§ 39, 40, 42 und 43 BNatSchG,
21. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV weitergehende Ausnahmen für die in Satz 1 genannten Pilze zuzulassen,
22. nach § 2 Abs. 2 BArtSchV Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BNatSchG für Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) mit einem Gehäusedurchmesser von mindestens 30 Millimeter zuzulassen,
23. nach § 4 Abs. 3 BArtSchV Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV zuzulassen,
24. nach § 6 BArtSchV
 - a) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches zuzulassen,
 - b) ein Verfahren anzuerkennen, durch das eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist,
25. nach § 7 BArtSchV
 - a) den Nachweis für das Vorliegen der Anforderungen zum Halten von besonders geschützten und von in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Wirbeltieren zu verlangen,
 - b) die Anzeige über die Haltung von unter Buchstabe a genannten Wirbeltieren entgegenzunehmen,
 - c) Ausnahmen von § 7 Abs. 2 BArtSchV zuzulassen,
26. nach § 11 Abs. 3 und 4 BArtSchV Informationen über Maßnahmen zur Rückführung eines in den Freiflug gestellten oder aus einem Gehege entwichenen Greifvogelhybriden entgegenzunehmen,
27. nach § 13 BArtSchV

- a) dem Absehen von der jeweils als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode zuzustimmen,
 - b) die verbindliche Kennzeichnungsmethode festzulegen,
28. nach § 14 BArtSchV
- a) Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht zuzulassen,
 - b) vor Inkrafttreten der Bundesartenschutzverordnung angebrachte Kennzeichnungen anzuerkennen,
29. nach § 15 Abs. 6 BArtSchV die vierteljährlichen Angaben über die ausgegebenen Kennzeichen und deren Empfänger entgegenzunehmen.
- (2) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist ferner zuständig
- 1. für die Vorbereitung von Naturschutzgebietsverordnungen nach § 13 LNatSchG und die Durchführung der Verfahren zu ihrem Erlass nach § 19 LNatSchG,
 - 2. für die Entgegennahme von Anzeigen, die schriftliche Bestätigung ihres Einganges sowie die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung beim Einsatz gentechnisch veränderter Organismen nach § 26 LNatSchG in Verbindung mit § 35 BNatSchG sowie die Abgabe der Erklärung entsprechend § 34 Abs. 5 BNatSchG,
 - 3. für die Zulassung von Ausnahmen vom Haltungsverbot für besonders gefährliche Tierarten nach § 29 LNatSchG sowie
 - 4. für die Ausführung von Aufgaben des Naturschutzes durch den Betrieb der integrierten Stationen des Landes.
- (3) Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz ist ferner zuständig für die Aufstellung von Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen für Natura 2000-Gebiete innerhalb des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ nach § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG.“

3. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Zuständigkeit der oberen und der unteren Naturschutzbehörden

Die oberen und die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig

1. den Nachweis nach § 46 Abs. 1 BNatSchG oder die Glaubhaftmachung nach § 46 Abs. 2 BNatSchG zu verlangen,
2. nach § 47 BNatSchG Tiere und Pflanzen einzuziehen,
3. nach § 52 Abs. 1 BNatSchG Auskünfte zu verlangen,
4. nach § 6 Abs. 3 BArtSchV die Aushändigung der Aufnahme- und Auslieferungsbücher zu verlangen,
5. nach § 13 Abs. 3 BArtSchV die Vorlage der Dokumentationen zu verlangen.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden

- (1) Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit im Bundesnaturschutzgesetz, im Landesnaturschutzgesetz und in den dazu ergangenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 1 Nr. 1 ist die untere Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 LNatSchG zu beteiligen, wenn ein Sportboothafen teilweise innerhalb nicht eingemeindeter Gewässer errichtet oder wesentlich geändert werden soll.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 17 sind die unteren Naturschutzbehörden zuständig, nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, Ausnahmen zur Abwehr erheblicher Schäden durch Saatkrähen (*Corvus frugilegus* L.) sowie für Vergrämungsschüsse von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo* L.) zuzulassen.“

5. Folgende §§ 5 und 6 werden eingefügt:

„§ 5

Sonstige Zuständigkeiten

Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 6

Beteiligung der Fischereibehörde

Entscheidungen auf der Grundlage des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund dieses Kapitels ergangener Rechtsvorschriften treffen die oberen und unteren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit der oberen Fischereibehörde, wenn betroffene besonders geschützte Arten auch dem Fischereirecht unterliegen.“

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 7 und 8.

Artikel 3 **Änderung der Ökokontoverordnung**

Die Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung – ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung und von § 7 sowie in den §§ 1, 2 Abs. 5 und 7 Abs. 1 wird der Begriff „Ausgleichsflächenkataster“ gegen den Begriff „Kompensationsverzeichnis“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt. Im Klammerzusatz der Verordnungsüberschrift wird das Wort „Ausgleichsflächenkatasterverordnung“ durch das Wort „Kompensationsverzeichnisverordnung“ ersetzt.
2. In § 1 sowie in § 4 Abs. 1 und 2 wird der Begriff „Ersatzmaßnahme“ oder „Ersatzmaßnahmen“ durch den Begriff „Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme“ oder „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 6“ durch die Worte „§ 16 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt. In § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden vor den Worten „die Anforderungen“ die Worte „abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 11 LNatSchG oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG“ durch die Worte „§ 17 Abs. 3 BNatSchG oder § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder bei der Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG“ ersetzt
 2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Entscheidung nach § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 LNatSchG durch die Worte „Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder für die Ertei-

lung des Einvernehmens über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LNatSchG“ ersetzt.

3. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Genehmigung nach § 11 oder § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 LNatSchG“ durch die Worte „der Bescheid über die Zulässigkeit des Eingriffs“ ersetzt

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Die für die Eingriffsgenehmigung gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG oder § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder für die Erteilung des Einvernehmens über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LNatSchG zuständige Naturschutzbehörde muss in den jeweiligen Verfahren darauf hinwirken, dass unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 13 BNatSchG geeignete Maßnahmen aus den Ökokonten berücksichtigt werden.“

6. In § 7 Abs. 1 werden in Satz 1 die Worte „§ 12 Abs. 7 LNatSchG“ durch die Worte „§ 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 8 LNatSchG“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Ersatzfläche“ durch die Worte „Ausgleichs- oder Ersatzfläche“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 werden in der Erläuterung zum Zuschlag Biotop die Worte „§ 25 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG“ ersetzt. In der Fußnote zu Anhang 1 sowie im Anhang 3 werden die Worte „§ 25 Abs. 1 LNatSchG“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG“ ersetzt.
8. Im Anhang 3 erhält die Liste der gesetzlich geschützten Biotope folgende Fassung:

„Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen

- oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
 3. Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
 5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
 6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich
 7. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
 8. Alleen,
 9. Knicks,
 10. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.“

9. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

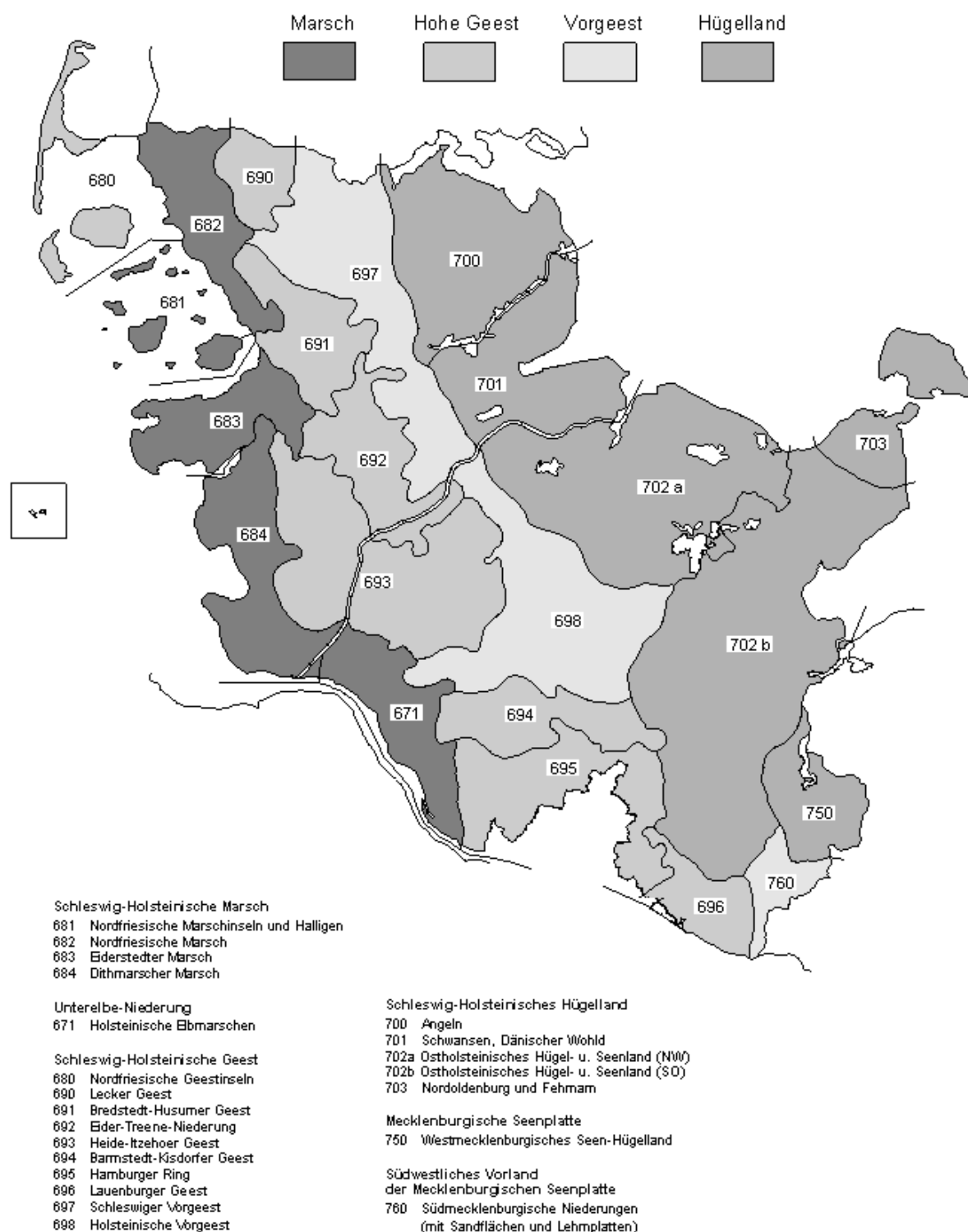
„Anlage 2 (zu § 8): Raumeinheiten

Für Zwecke der Ökokonto- und Eingriffsverordnung werden folgende Raumeinheiten gebildet:

- Schleswig-Holsteinische Marsch und Unterelbe-Niederung;
- Schleswig-Holsteinische Geest (Hohe Geest und Vorgeest) einschließlich der Nordfriesischen Geestinseln und der Insel Helgoland sowie dem südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte;
- Schleswig-Holsteinisches Hügelland und Mecklenburgische Seenplatte.

Die Regionen sind in nachstehender Übersichtskarte der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holstein dargestellt.

Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein



Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Artikel 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791),
2. die Landesverordnung über die Genehmigung und Überwachung von Tiergehegen und Zoos vom 16. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 144),
3. die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung vom 18. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) sowie
4. die Landesverordnung zur Ergänzung der Anlage zu § 29 Abs. 1 und 2 Landesnaturschutzgesetz und zur Anpassung der Gebietsabgrenzung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 223)

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2010

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG-)

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzentwurfs: Rechtzeitige Anpassung des Landesnaturchutzgesetzes zum 1. März 2010

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, rechtzeitig zum 01.03.2010 das Landesnaturchutzgesetz an das neue Bundesnaturchutzgesetz anzupassen.

Am 01.03.2010 wird das Bundesnaturchutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2542) in Kraft treten. Das BNatSchG ist dann nicht mehr Rahmenrecht, das die Länder durch eigene Gesetzgebung vollständig ausfüllen und ergänzen müssen und dürfen. Das neue BNatSchG ist vielmehr konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG), die unmittelbar in den Ländern gilt. Dies ist Folge der „Föderalismusreform I“ von 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 [BGBl. I S. 2034] und Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 06. September 2006 [BGBl. I S. 2098]), die den Gesetzgebungstypus des „Rahmenrechts“, das die Länder durch eigene Gesetzgebung grundsätzlich vollständig ausfüllen mussten und konnten, ersetzt hat durch die sog. „Abweichungsgesetzgebung“. Danach gilt das Bundesrecht u. a. im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich unmittelbar, die Länder dürfen aber bis auf bestimmte abweichungsfeste Bereiche vom Bundesrecht abweichen (Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 GG). Im Verhältnis von Bundesrecht und Landesrecht hat dann nicht stets das Bundesrecht, sondern das jeweils spätere Gesetz Vorrang (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG).

Das neue BNatSchG wird also am 01.03.2010 alle seinem Inhalt entsprechenden Regelungen des geltenden Landesnaturchutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. März 2007 (GVObI. S. 131, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008, GVObI. S. 791) verdrängen.

Das führt nicht nur dazu, dass die bisherigen landesrechtlichen Standards, mit denen die LNatSchG-Novelle von 2007 den Rahmen des BNatSchG vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert Gesetz vom 22. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2986]; es tritt am 28.02.2010 außer Kraft) ausgefüllt hatte, grundsätzlich durch die bundesrechtlichen Standards ersetzt werden.

Vielmehr wird es auch zu erheblicher Rechtsunsicherheit kommen, sollte es nicht gelingen, das LNatSchG rechtzeitig zum 01.03.2010 unter Berücksichtigung des neuen BNatSchG anzupassen. Dies deshalb, weil das BNatSchG keineswegs alle Regelungsgegenstände des bisherigen Landesnaturschutzrechts vollständig aufgreift und damit ersetzt. Häufig kommt es vielmehr zu nur teilweisen Überschneidungen mit landesrechtlichen Regelungen. Die Abgrenzung der vom neuen BNatSchG verdrängten von den fort geltenden Vorschriften des LNatSchG wird daher häufig mit einem rechtlichen Risiko behaftet sein. Dies belastet die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die Vollzugsbehörden, die Gerichte und damit in jeder durch das Naturschutzrecht betroffenen Weise den Standort Schleswig-Holstein. Diese Rechtsunsicherheit kann nur durch eine klarstellende Entscheidung des Gesetzgebers in einem neuen LNatSchG beseitigt werden.

Sollte diese Klarstellung erst nach dem 01.03.2010 erfolgen, hätte dies aber nicht nur die eben dargestellte zwischenzeitliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Bei einem erst nach dem 01.03.2010 in Kraft tretenden neuen LNatSchG wären die Betroffenen vielmehr zusätzlich in einem relativ kurzen Zeitraum wechselnden Rechtslagen unterworfen: Am 01.03.2010 würde das BNatSchG das geltende LNatSchG teilweise verdrängen. Es würden also die Bestimmungen des BNatSchG gelten. Würde der Landesgesetzgeber dann zu einem späteren Zeitpunkt, also erst einige Monate nach dem Inkrafttreten des BNatSchG, das LNatSchG anpassen und dabei zur Beibehaltung oder Modifizierung der bisherigen landesrechtlichen Standards von seinen Abweichungsrechten Gebrauch machen, würde sich die naturschutzrechtliche Rechtslage erneut ändern, da, wie oben dargestellt, das jeweils spätere Gesetz Vorrang hat (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Um solche in kurzer Zeit wechselnden Rechtslagen zu vermeiden, treten Bundesgesetze auf dem Gebiet der Abweichungsgesetzgebung frühestens sechs Monate nach Verkündung in Kraft (Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG). Auch das neue BNatSchG vom 29.07.2009 tritt erst am 01.03.2010 in Kraft. Dieses sog. „Moratorium“ soll es den Ländern ermöglichen, rechtzeitig zum Inkrafttreten eines

neuen Bundesrechts landesrechtlich entschieden zu haben, ob und in welcher Weise das bestehende Landesrecht angepasst werden soll und ob und welche Abweichungen erforderlich bleiben. Der Verfassungsgeber wollte also sicherstellen, dass der Landesgesetzgeber die Möglichkeit hat, den Rechtsbetroffenen kurz aufeinander wechselnde Rechtslagen zu ersparen. Der vorliegende Gesetzentwurf will das verfassungsrechtliche Moratorium in diesem Sinne zeitgerecht nutzen.

Zusammenfassend ist es damit das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, ein Landesnaturschutzgesetz zu schaffen, das

- rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010
- Rechtsunsicherheit vermeidet, indem es klar stellt, in welchen Punkten weiterhin das Landesrecht maßgeblich sein soll und
- soweit erforderlich, durch entsprechende Ergänzungen oder Abweichungen vom BNatSchG die landesrechtlichen Standards, die durch die Novelle 2007 geschaffen wurden und die sich grundsätzlich bewährt haben, erhält.

Zur Erläuterung der Gesichtspunkte im Einzelnen:

1. Das neue BNatSchG wird grundsätzlich ab dem 01.03.2010 das geltende LNatSchG verdrängen.

Das neue BNatSchG trifft zu allen wichtigen Kernbereichen des Naturschutzrechts Regelungen:

1. die „Allgemeinen Vorschriften“ (u. a. „Ziele und Grundsätze“, Landwirtschaftsklausel, Stellenwert vertraglicher Regelungen)
2. die Landschaftsplanung
3. die Eingriffsregelung (hier trifft der Bund sogar Verfahrensregelungen)
4. den Flächenschutz (Schutzgebiete, Biotopschutz, Natura 2000)
5. den Artenschutz (neu: Regelungen des allgemeinen Artenschutzes)
6. den Meeresnaturschutz (neues Kapitel)

7. die Erholung in Natur und Landschaft
8. die Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen
9. die Eigentumsbindung (Duldungspflicht, Vorkaufsrecht, Eigentumsbeschränkungen, Entschädigung).

Diese Regelungen verdrängen daher ab 01.03.2010 grundsätzlich das entsprechende geltende LNatSchG, soweit das BNatSchG nicht im Einzelfall die Fortgeltung oder das Unberührtbleiben von Landesrecht anordnet.

Der Vorrang des BNatSchG besteht – wie auch sonst in der konkurrierenden Gesetzgebung – nur, soweit das Bundesgesetz eine Regelung trifft. Daher bleiben landesrechtliche Regelungen im Rahmen der o. g. Kernbereiche anwendbar, soweit das BNatSchG keine Aussage (mehr) trifft.

2. Alle LNatSchG-Regelungen zu Bereichen, die der Bund überhaupt nicht regelt, bleiben anwendbar.

Das betrifft vor allem die Organisation des Naturschutzes in den Ländern, die der Bund überhaupt nicht regelt:

- allgemeine Zuständigkeiten
- Landesbeauftragte für Naturschutz
- Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz
- Naturschutzdienst
- Akademie für Natur und Umwelt
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- „Landesnaturschutzverband“ (Einrichtung).

Teile des geltenden LNatSchG bleiben also auch nach dem 01.03.2010 in Kraft.

3. Ohne eine Anpassung des LNatSchG an das neue BNatSchG werden zum 01.03.2010 bei der Abgrenzung des fort geltenden von dem verdrängten Bereich zahlreiche rechtliche Zweifelsfragen auftreten.

Die Vorschriften des geltenden LNatSchG sind häufig eine Mischung aus (bisher zulässiger) Wiederholung des am 01.03.2010 außer Kraft tretenden aktuellen BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.12.2008 (GVOBl. I S. 2986) und landesrechtlichen Modifikationen dazu. Das führt dazu, dass in vielen Fällen keine trennscharfe paragraphenweise Abgrenzung der vom BNatSchG geregelten Fragen von den verdrängten landesrechtlichen Vorschriften möglich ist. Es bleiben also häufig nur Teile von Vorschriften in Kraft. Auch die Zuordnung der Vorschrift zu den neuen bundesrechtlichen Vorschriften ändert sich. Die damit entstehenden Gemengelage sind deshalb besonders kritisch, weil die Entscheidung,

- ob das BNatSchG zu einer bestimmten Frage keine Regelung getroffen hat (Art. 72 Abs. 1 GG) und damit Landesrecht als Ergänzung anwendbar bleibt

oder

- ob die Bundesregelung als abschließend zu verstehen ist und die bestehende landesrechtliche Regelung verdrängt wird, also eine Neuregelung des Landes als Abweichungsgesetzgebung erforderlich wäre (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG),

im Einzelfall schwer zu treffen ist.

Besonders kritisch sind diese Gemengelage, weil sie sich grundsätzlich in allen vom BNatSchG geregelten vollzugsrelevanten Kernbereichen (s. o. unter 1.) finden.

4. Die aus der Gemengelage von neuem BNatSchG und geltendem LNatSchG entstehende Rechtsunsicherheit lässt sich durch Übergangserlasse nur unzureichend beseitigen.

Die aus der Gemengelage entstehende Rechtsunsicherheit stellt eine erhebliche Belastung für die Betroffenen, den Vollzug und letztlich für den Standort Schleswig-Holstein dar. Sie lässt sich durch Erlasse nur unzureichend beseitigen. Die oberste

Naturschutzbehörde kann durch Erlasse nur Einschätzungen der Rechtslage abgeben und im Rahmen der Fachaufsicht die Naturschutzbehörden anweisen, entsprechend zu handeln. Solche Erlasse können jedoch nur behördenverbindlich sein. Sie entfalten keinerlei unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern. Auch in Rechtsstreitigkeiten ist nicht die rechtliche Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde, sondern allein die objektive Rechtslage, wie sie sich nach Auffassung der Verwaltungsgerichte darstellt, maßgeblich. Vor diesem Hintergrund wird ein Handeln der Naturschutzbehörden, das sich wesentlich auch auf Erlasse stützen muss, bereits im Ansatz weniger Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern finden. Daher wird allein die in vielen Einzelfällen dann zusätzlich von den Naturschutzbehörden zu leistende Überzeugungsarbeit erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Nicht auszuschließen ist auch, dass aufgrund von Einzelentscheidungen der Verwaltungsgerichte Forderungen nach nachträglichen Korrekturen in gleich gelagerten Fällen erhoben werden..

Übergangserlasse können selbstredend auch nicht die Rechtslage verändern. Soweit das geltende Landesrecht dem am 01.03.2010 in Kraft tretenden BNatSchG entgegensteht, tritt es außer Kraft. Die entsprechenden landesspezifischen Standards können dann auch nicht durch Übergangserlasse erhalten werden.

Insgesamt wird also jede Lücke zwischen dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG und der Anpassung des LNatSchG eine erhebliche Belastung auslösen.

5. Das geltende LNatSchG sollte deshalb rechtzeitig zum 01.03.2010 angepasst werden. Basis sollten zunächst die landesspezifischen Standards, die das Land mit der Novelle des LNatSchG aus dem Jahr 2007 geschaffen hat und die sich grundsätzlich bewährt haben, sein. Soweit hingegen bereits das geltende Landesrecht ausschließlich auf der Umsetzung zwingender Vorgaben des alten BNatSchG beruht, soll auf Abweichungen auch vom neuen BNatSchG verzichtet werden und damit auch zukünftig der Standard des BNatSchG maßgeblich sein.

Das neue BNatSchG gehört zum durch die Föderalismusreform I neu geschaffenen

Typus der „Abweichungsgesetzgebung“ (Art. 72 Abs. 3 GG). Für die Anpassung des LNatSchG gelten daher verfassungsrechtlich im Wesentlichen folgende Grundregeln:

1. Die Länder können vom BNatSchG **abweichen**.

Ausgenommen hiervon sind die **abweichungsfesten Bereiche: Allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, Artenschutz, Meeresnaturschutz** (Art. 72 Abs. 1, 3 Satz 1 Nr. 2 GG). Die „Allgemeinen Grundsätze“ sind im BNatSchG ausdrücklich gekennzeichnet, entweder durch entsprechende Klammerzusätze in der Vorschrift (Bsp.: § 1 Abs. 1 BNatSchG am Ende) oder durch eine entsprechende Überschrift (Bsp. § 8 BNatSchG).

2. Im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht **geht das spätere = jüngere Gesetz in der Anwendung vor** (Art. 72 Abs. 3 Satz 3 GG). Diese Regel ist eine Ausnahme von der Regel: Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Maßgeblich für die Bestimmung des „späteren“ Gesetzes ist der Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes (und nicht des Inkrafttretens), weil der Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Ein am 01.03.2010 in Kraft tretendes LNatSchG wäre also im Verhältnis zum am 06.08.2009 verkündeten neuen BNatSchG das „spätere“ Gesetz.

Die Regel: **Bundesrecht bricht Landesrecht** (Art. 31 GG) bleibt anwendbar für Fälle, in denen die Länder ihre Abweichungsbefugnisse überschreiten. In diesen Fällen ist die entsprechende landesrechtliche Regelung nichtig.

6. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. **Grundsatz: keine Abweichung vom BNatSchG**
- b. **Ausnahme: Die Abweichung/Ergänzung ist erforderlich, um aus landespezifischen Gründen erforderliche oder mit der Novelle des LNatSchG 2007 bewusst gesetzte und bewährte landesrechtliche Standards fortzuschreiben.**
- c. **Soweit das BNatSchG erstmalig Fragestellungen regelt, werden nur, soweit dies erforderlich erscheint, Abweichungs-/Ergänzungsregelungen**

vorgesehen.

Hervorzuheben sind dabei folgende Punkte (s. zu den Einzelfragen auch die Begründung zu der jeweiligen Vorschrift):

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

- **„Besondere Verantwortung des privaten Eigentums“**
Kann wegen des abweichungsfesten § 1 Abs. 1 BNatSchG, der möglicherweise auch im Absatz 2 abweichungsfest ist, nicht mehr der Zielbestimmung (§ 1 Abs. 2 LNatSchG alt) zugeordnet werden, sondern muss der „Verwirklichung der Ziele“ (§ 1 LNatSchG-E, zu § 2 BNatSchG) zugeordnet werden.
- **Zuständigkeitsregelungen** wurden entsprechend der Anordnung im BNatSchG in das Kapitel 1 gelegt (§ 2 LNatSchG-E)
- Die **Verpflichtung zur vorrangigen Prüfung vertraglicher Vereinbarungen** wurde beibehalten (§ 2 Abs. 6 LNatSchG-E; BNatSchG § 3 Abs. 3: „soll“)
- **gute fachliche Praxis** (§ 5 BNatSchG)
 - Abweichend vom Bundesrecht wird die Dokumentationspflicht für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln weiter dynamisch geregelt (§ 3 Abs. 1 LNatSchG-E)
 - Im Hinblick auf besondere fachrechtliche Regelungen im LWaldG und im LFischG wird die Regelung der guten fachlichen Praxis der Forst- und Fischereiwirtschaft auch weiterhin dem Fachrecht überantwortet (§ 3 Abs. 3 und 4 LNatSchG-E)
- **Begriffsbestimmungen**
Die bisher § 29 Abs. 1 LNatSchG alt zugeordnete Anlage mit den Europäischen Vogelschutzgebieten wird nun unmittelbar den Begriffsbestimmungen des BNatSchG zugeordnet (§ 4 LNatSchG-E); daran knüpft sich dann unmittelbar aufgrund des BNatSchG das gesetzliche Verschlechterungsverbot

des § 33 Abs. 1 BNatSchG, das insofern das gesetzliche Verschlechterungsverbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG ersetzt. Damit sind die Europäischen Vogelschutzgebiete auch künftig gesetzlich geschützt. Da das Verschlechterungsverbot des BNatSchG für alle Natura 2000-Gebiete gilt, sind damit auch die FFH-Gebiete erfasst, was nach § 29 Abs. 4 LNatSchG (alt) ebenfalls ab 01.01.2010 vorgesehen war.

Kapitel 2: Landschaftsplanung

- Durch entsprechende Abweichungen wurde geregelt, dass auch weiterhin Planungsebenen in SH nur das Landschaftsprogramm und die Landschaftspläne sind.

Kapitel 3: Eingriffsregelung

- Im Wesentlichen wurde die Bundesregelung übernommen. Für das Landesrecht ergibt sich daher neu,
 - dass **Ausgleich und Ersatz gleichgestellt** sind (abweichungsfest, § 13 BNatSchG)
 - dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **auf agrarstrukturelle Belange ausdrücklich Rücksicht zu nehmen** ist, insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind; es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG); auf die Übernahme des inhaltlich in dieselbe Richtung zielende, aber weniger präzisen § 12 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG g. F. wurde im Hinblick auf die neue bundesrechtliche Vorschrift

verzichtet;

- dass abweichend vom bisherigen System nicht mehr grundsätzlich eine gesonderte Eingriffsgenehmigung erforderlich ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG alt), die lediglich in besonderen Fällen in andere Zulassungen einkonzentriert wird (§ 13 Abs. 1 LNatSchG alt), sondern dass der **Grundsatz das „Huckepack“-Verfahren** wird. Soweit für den Eingriff also eine Zulassung oder Anzeige bereits nach anderen Vorschriften erforderlich ist (sog. „Trägerverfahren“), entscheidet die hierfür zuständige Behörde zugleich über die Zulässigkeit des Eingriffs. Eine besondere Eingriffsgenehmigung ist danach künftig generell nur erforderlich, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Zulassung oder Anzeige erforderlich ist, also ein Trägerverfahren nicht existiert (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG).

Die Regelung des geltenden Landesrechts, wonach grundsätzlich eine gesonderte Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, beruhte darauf, dass das bisherige BNatSchG ausschließlich das Huckepack-Verfahren vorsah (§ 20 Abs. 1 und 2 BNatSchG g. F.), hingegen für Fälle, in denen kein Trägerverfahren existierte, überhaupt kein Verfahren zur Genehmigung des Eingriffs vorsah. Dadurch, dass jetzt gem. § 17 Abs. 3 BNatSchG auch nach Bundesrecht in diesen Fällen eine gesonderte Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, ist sichergestellt, dass jeder Eingriff einer behördlichen Entscheidung bedarf. Aus der Übernahme der bundesrechtlichen Reihenfolge:

1. Entscheidung im Trägerverfahren,
2. falls ein solches nicht vorhanden ist, entscheidet die Naturschutzbehörde über den Eingriff, ergeben sich, soweit erkennbar, keine inhaltlich unerwünschten Einbußen. Daher wird an dieser Stelle auf eine Abweichung verzichtet.

- Zu Einzelfragen und zum Verfahren wurden jedoch landesrechtliche Regelungen beibehalten (§§ 8 - 10 LNatSchG-E):

- Ergänzung der „Negativliste“ um Naturschutzmaßnahmen und Unterhal-

tungsmaßnahmen an Gewässern (§ 8 LNatSchG-E)

- Genehmigungspflicht der Beseitigung von Kompensationsmaßnahmen
- Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen des Eingriffs um die Übereinstimmung mit sonstigen naturschutzrechtlichen Vorschriften
- Regelung der für die Vereinnahmung des Ersatzgelds zuständigen Behörde
- Regelung des Verwendungszwecks des Ersatzgeldes (keine Bindung an den vom Bund definierten „Naturraum“, dazu VO-Ermächtigung in § 9 Abs. 5 Nr. 1 LNatSchG-E; s. dazu auch Art. 3 Änderung der Ökokontoverordnung)
- Verordnungsermächtigung für die Landesregierung zu Kompensationsfragen, auch abweichend von einer ggf. vom Bund zu erlassenden VO (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und 3 LNatSchG-E)

Ökokonto

- Handelbarkeit des Anspruchs (§ 10 LNatSchG-E)
- Ermächtigung zu einer ÖkokontoVO

Verfahren (§ 11 LNatSchG-E):

- bei der Zulassung von Eingriffen im Rahmen des Huckepack-Verfahrens abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG nicht nur Benehmen, sondern Einvernehmen der Naturschutzbehörde in Bezug auf die Kompensation erforderlich
- Beibehaltung der Verfahrenskonzentration für Abbauvorhaben
- Beibehaltung der Genehmigungspflicht für fiskalische Eingriffsvorhaben von Behörden

- Klarstellung der Antragstellungspflicht durch den Verursacher und Definition des Verursachers

- Aufrechterhaltung der Genehmigungsfiktion und der Antragsvollständigkeitsfiktion

- Befugnis, die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auch schon vor Durchführung des Eingriffs verlangen zu können sowie Sicherheitsleistung auch für Rückbaumaßnahmen verlangen zu können

- keine Eintragungspflicht für Bagatellkompensationen in das Kompensationsverzeichnis

- Beibehaltung der strikten Regelungen für ungenehmigte Eingriffe (Handlungspflicht der zuständigen Behörde, ggf. Rückbaupflicht)

- Erlöschen der Genehmigung, wenn innerhalb von drei Jahren nicht mit dem Eingriff begonnen oder er länger als ein Jahr unterbrochen wurde; Verlängerung der Fristen auf Antrag möglich.

Kapitel 4: Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Hier ergaben sich zahlreiche Einzelabweichungen aufgrund des speziell ausgeformten Landesrechts, insbesondere was das Verfahren angeht. Erwähnenswert sind:

Flächenschutz

- Beibehaltung des gesetzlichen Verschlechterungsverbot für einstweilig sichergestellte Flächen (§ 12 LNatSchG-E)
- die besondere Ausgestaltung des Biosphärenreservates, insbesondere die Beibehaltung der UNESCO-Anerkennung als Kriterium für ein Biosphärenreservat (§ 14 LNatSchG-E)
- die landesspezifische Ausgestaltung der Naturparke (§ 16 LNatSchG-E)
- die Klarstellung hinsichtlich des in SH vorgesehenen gesetzlichen Alleenschutzes in § 18 Abs. 1 LNatSchG-E)

- die komplette Übernahme des bisherigen Verfahrens zum Erlass von Schutzverordnungen; der Bund trifft hierzu keine Regelung
- die Regelung über die Naturerlebnisräume musste aus verfassungsrechtlichen Gründen (abweichungsfester Numerus clausus der Schutzgebietstypen im Kapitel Flächenschutz) in das Kapitel „Erholung“ verlagert werden.

Biotopschutz

- die komplette Übernahme des Biotopkatalogs des BNatSchG (was faktisch keine Konsequenzen hat, da die bisher nicht übernommenen Biotope in SH nicht vorkommen) sowie die redaktionelle Straffung der Vorschrift im Hinblick auf die Kleingewässer und Knicks; letztere haben nun keinen eigenen Absatz mehr, der materielle Schutzstatus bleibt aber unverändert
- die Beibehaltung der gegenüber dem BNatSchG strengeren Ausnahmeregelung (nur für Kleingewässer und Knicks; i. Ü. nur Befreiung möglich; BNatSchG: bei Ausgleich Ausnahme für alle Biotope möglich)
- Beibehaltung der VO-Ermächtigung für die Definition der Biotope

Natura 2000

Die entsprechenden Vorschriften mussten redaktionell stark überarbeitet werden. Dabei wurde der gesetzliche Schutz als Grundschutz beibehalten, ebenso die besonderen Regelungen für Wiesenvogelschutzgebiete (Dauergrünlandumbruchverbot und Verbot der Binnenentwässerung, § 24 LNatSchG-E).

[Kapitel 6 BNatSchG: Meeresnaturschutz

Das Kapitel ist neu im BNatSchG und komplett abweichungsfest (Meeresnaturschutz, s. o. unter 5. 1.). Es ergibt sich daher keine Regelungsmöglichkeit für das Landesrecht.]

Kapitel 5: Artenschutz

Der gesamte Bereich „Artenschutz“ ist abweichungsfest (s. o. 5.1.). Der Bund hat hier Regelungen getroffen, die das vom Land bisher geregelte allgemeine Artenschutzrecht (z. B. Gehölzbeseitigungsverbot in der Zeit vom 15.3. – 30.9. ⇒ wird vom Bund

nun abweichungsfest auf den 1.3. – 30.9. festgesetzt, § 59 Abs. 5 Nr. 2 und 3. BNatSchG) weitestgehend verdrängen. Das Land darf zum Artenschutz nur auf der Grundlage von vereinzelt ausdrücklich vorgesehenen Öffnungsklauseln für die Länder im Bundesnaturschutzgesetz Recht setzen. Aufgrund einer Öffnungsklausel wurde die Genehmigungspflicht für Tiergehege (Bund: Anzeigepflicht) übernommen (§ 28 LNatSchG-E). Als Regelung zur Gefahrenabwehr, die nur aus historischen Gründen im Kapitel „Artenschutz“ enthalten ist, bleibt ferner das Verbot der Haltung gefährlicher Tiere (z.Zt. § 38 Abs. 5 LNatSchG) erhalten (§ 29 LNatSchG-E).

Kapitel 6: Erholung in Natur und Landschaft

Hier wurden die landesspezifischen Regelungen, für die der Bund in entsprechender Erwartung eine Öffnungsklausel für die Länder vorgesehen hat, in redaktionell angepasster Weise übernommen. Die landesrechtlichen Regelungen zum Schutzstreifen für Gewässer (§ 61 BNatSchG) sowie über die Naturerlebnisräume wurden entsprechend der bundesrechtlich angepassten Anordnung in dieses Kapitel gelegt (§§ 35 und 38 LNatSchG-E).

Kapitel 7: Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisationen

- Die Regelungen wurden unter Beibehaltung der landesrechtlichen Standards an die Einbeziehung der nun bundesrechtlich vorgegebenen Anerkennung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes durch das BNatSchG angepasst.
- Der Landesnaturschutzverband könnte sein Klagerecht nur weiter erhalten, wenn er eine anerkannte Naturschutzvereinigung nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz würde. Die Möglichkeit, ihm ohne diese Voraussetzung aufgrund Landesrechts eine Klagebefugnis einzuräumen, sieht das BNatSchG nicht vor. Ein Abweichungsrecht des Landes besteht ebenfalls nicht, da das Land auf dem einschlägigen Gebiet des Prozessrechts keine Gesetzgebungskompetenz hat. Der Landesnaturschutzverband könnte also ein Klagerecht nur erlangen, wenn er als solcher nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannt werden könnte als anerkannte Naturschutzvereinigung.
- Die bisherigen landesspezifischen Einrichtungen (Naturschutzbeauftragte, Akademie, Stiftung etc.) wurden unverändert übernommen.

Kapitel 8: Eigentumsbindung, Ausnahmen, finanzielle Förderung

- Die Vorschriften über Duldungspflichten und Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden wurden an die Regelungen des BNatSchG angepasst.
- Das von § 66 BNatSchG vorgesehene Vorkaufsrecht musste aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich gestrichen werden, um insofern die Abschaffung des Vorkaufsrechts durch die Novelle des LNatSchG 2007 beizubehalten..
- Die Vorschrift des § 68 Abs. 1 BNatSchG (pauschale Bindung der Entschädigungspflicht an die „unzumutbare Belastung“) über die Entschädigung wurde komplett durch die bisherige Landesregelung (Entschädigung bei Vorliegen bestimmter Fallgruppen schon bei „mehr als unwesentlicher“ Beeinträchtigung) ersetzt. Auch der Härteausgleich des Landesrechts wurde übernommen.

Kapitel 9: Bußgeldvorschriften und
Kapitel 10: Übergangs- und Überleitungsvorschriften
müssen angepasst werden.

Weitere Artikel des Gesetzes

- **Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung**
Die Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden müssen an die neuen Regelungen angepasst werden. Zugleich sollen die bisher in zwei Verordnungen enthaltenen Zuständigkeitsregelungen des Naturschutzes in einer Verordnung zusammengefasst werden, um das Auffinden der Zuständigkeiten zu erleichtern. Deshalb werden die bisher in der Artenschutzzuständigkeitsverordnung enthaltenen Regelungen an die neue Rechtslage angepasst und in die Naturschutzzuständigkeitsverordnung integriert.
- **Anpassung der ÖkokontoVO**
Eingearbeitet wurden Änderungen, die infolge der neuen LNatSchG- und BNatSchG-Regelungen zum Ökokonto sowie zum Kompensationsverzeichnis unmittelbar erforderlich wurden, insbesondere

- eine Änderung der Definition des „Naturraums“ für die Kompensation. Der Naturraum soll in diesem Zuge großzügiger als bisher definiert werden, um Kompensationsmaßnahmen möglichst in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes konzentrieren zu können, wodurch vorrangig landwirtschaftlich genutzten Räume möglichst entlastet werden können. Dafür ist eine größere Flexibilität bei der Suche nach geeigneten Flächen erforderlich.
- Öffnung der Ökokontomaßnahmen auch für Ausgleichsmaßnahmen infolge der nunmehr nach § 13 BNatschG gleichgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Redaktionelle Änderungen wie Überarbeitung der Rechtsverweise und Begrifflichkeiten (z.B. neu Kompensationsverzeichnis statt Ausgleichsflächenkataster)

- **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Regelung gewährleistet, dass die Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes zeitgleich mit dem BNatSchG in Kraft treten wird. Damit wird ein Übergangszeitraum mit rechtlichen Unsicherheiten vermieden.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele

Abs. 1 weist vor dem Hintergrund, dass die Landesnaturschutzrechte bisher im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich vollständig eigenständige Regelungen treffen mussten und konnten, darauf hin, dass das vorliegende Gesetz ausschließlich Abweichungen oder Ergänzungen des (grundsätzlich maßgeblichen) BNatSchG enthält. Die Vorschrift dient der Rechtsklarheit und ist rein deklaratorisch.

Abs. 2 entspricht § 1 Abs. 2 LNatSchG (alt). Da mit der Vorschrift auch im LNatSchG (alt) keine (nach § 1 Abs. 1 BNatSchG – neu - auch verfassungsrechtlich unzulässige) Relativierung der Ziele beabsichtigt war, sondern vor allem einen übergreifenden Ermessensgesichtspunkt darstellen sollte (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, LT-Drs. 16/1004, S. 94 f.), wird sie nun § 2 BNatSchG, der nähere Bestimmungen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes enthält, zugeordnet. Es handelt sich nicht um eine Abweichung, da § 2 BNatSchG hinsichtlich der Vorgaben zur Verwirklichung der Ziele nicht als abschließende Aufzählung anzusehen ist und daher ein Fall des Art. 72 Abs. 1 GG anzunehmen ist. Die Vorschrift ergänzt also das Bundesrecht um eine von diesem nicht geregelte Frage.

Zu § 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden; einheitlicher Ansprechpartner

Abs. 1 Satz 1 benennt die nach schleswig-holsteinischem Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Die Vorschrift regelt auch, wer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften zuständig ist. Hinsichtlich der Behörden ergeben sich gegenüber § 50 LNatSchG (alt) keine Änderungen. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für die in § 3 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Bezeichnung „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden“ der bisher in § 50 LNatSchG (alt) enthaltene Begriff „Naturschutzbehörden“ verwendet. Da der Bund keine verfahrensrechtliche Regelung für das Land treffen kann, führt Abs. 1 Satz 2 auch aus, wer zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Der Begriff „Verordnungen“ wurde durch den Begriff „Vorschriften“ ersetzt. Dass entspricht der umfassenderen Sprachregelung in § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Abs. 2 entspricht § 50 Abs. 2 LNatSchG (alt).

Auch in Abs. 3 wird der Begriff „Verordnungen“ durch den Begriff „Vorschriften“ ersetzt. Die Verordnungsermächtigung, die die Landesregierung auch auf der Basis des § 51 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG (alt) bereits auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen hatte (§ 5 NatSchZVO), wird nun aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung

chung unmittelbar kraft Gesetzes auf die oberste Naturschutzbehörde übertragen. Im Übrigen entspricht Abs. 3 § 51 Abs. 1 LNatSchG (alt).

Abs. 4 entspricht § 51 Abs. 2 LNatSchG (alt).

Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz erklärt die ordnungsrechtliche Generalklausel des § 3 Abs. 2 BNatSchG für auch im Bereich des Landesnaturschutzrechts anwendbar. Satz 1 2. Halbsatz dient als Auffangtatbestand zur Abwehr von sonstigen, also nicht im Naturschutzrecht ausdrücklich geregelten Verstößen, die Gefahren für Natur und Landschaft darstellen, und die ein Handeln im Sinne der Gefahrenabwehr erfordern. Damit ersetzt Satz 1 § 52 Abs. 1 LNatSchG alt. Satz 2 bis 5 ergänzen die ordnungsrechtlichen Befugnisse sowohl zur Umsetzung bundes- als auch landesrechtlichen Naturschutzrechts. Satz 2 entspricht § 52 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt). Satz 3 ist wortgleich mit § 52 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (alt). Satz 4 und Satz 5 sind wortgleich mit § 52 Abs. 3 LNatSchG (alt).

Abs. 6 entspricht § 3 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG (alt). Die Vorschrift stellt sicher, dass die Naturschutzbehörden auch weiterhin verpflichtet sind, die Möglichkeit vertraglicher Regelungen an Stelle ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu prüfen. Die Einfügung des Wortes „vorrangig“ ist eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 3 BNatSchG.

Abs. 7 beinhaltet die notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/ EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36–68) bezüglich des Genehmigungserfordernis für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen gem. § 39 Abs. 4 BNatSchG. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union u. a., für den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie die Möglichkeit einer Abwicklung von Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle zu schaffen, sowie Entscheidungsfristen und Genehmigungsfiktionen festzulegen. Dies gilt auch, wenn wie bei § 39 Abs. 4 BNatSchG die dienstleistungsrichtlinienrelevante Norm im Bundesrecht angelegt ist, aber unmittelbar in den Ländern gilt und dort verfahrensmäßig umgesetzt wird. Die grundsätzliche Regelungssystematik hierzu wurde für S-H im Landesverwaltungs-gesetz angelegt. Auch die Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners in Schleswig-Holstein erfolgt mittels eigener gesetzlicher Regelung. In den jeweiligen Fachgesetzen sind entsprechende Verweisungen für Fälle, die unter den Anwendungsbereich

der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, festzusetzen. Dementsprechend wird für die nach § 39 Abs. 4 BNatSchG erforderliche Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Genehmigungsfiktion nach den Vorschriften des § 111 a LVwG eingeführt sowie die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung des gewerbsmäßigen Sammelns wild lebender Tiere und Pflanzen durch einen einheitlichen Ansprechpartner ermöglicht.

Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Abs. 1 entspricht § 5 Abs. 4 Nr. 7 LNatSchG (alt) und führt die bisherige dynamische Verweisung auf das Fachrecht hinsichtlich der Dokumentationspflicht fort. Damit soll verhindert werden, dass bei Änderungen des in § 5 Abs. 2 Nr. 6 zweiter Halbsatz BNatSchG genannten Fachrechts künftig Dokumentationsanforderungen nach unterschiedlichen fachlichen Anforderungen zu erfüllen sind. Die Anforderung der schlag-spezifischen Dokumentation in § 5 Abs. 4 Nr. 7 LNatSchG (alt) diene lediglich der wörtlichen Übernahme der entsprechenden rahmenrechtlichen Vorgabe des § 5 Abs. 4 letzter Spiegelstrich BNatSchG (alt) und wurde daher nicht übernommen.

Abs. 2 entspricht § 5 Abs. 4 LNatSchG (alt) und wurde entsprechend dem Wegfall der bundesrechtlichen Vorgabe, vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen zu unterlassen (§ 5 Abs. 4 3. Spiegelstrich BNatSchG g. F. = § 5 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG – alt -) angepasst.

Abs. 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass auch in § 5 LNatSchG (alt) die entsprechenden Regelungen des § 5 Abs. 5 und 6 BNatSchG nicht übernommen wurden. Die gute fachliche Praxis der Forst- und der Fischereiwirtschaft soll sich auch künftig ausschließlich nach dem LWaldG (§ 5 LWaldG) und dem LFischG (v. a. §§ 30, 31 LFischG) richten. Dass dies nur „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“ gelten kann, bringt zum Ausdruck, dass Vorschriften des besonderen Naturschutzrechts (z. B. Eingriffsregelung, Flächenschutz, Artenschutz etc.) anwendbar bleiben, sofern ihre Geltung nicht nach den allgemeinen Auslegungsregeln vom jeweiligen Fachrecht ausgeschlossen oder modifiziert wird.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der Rechtssicherheit stellt die Vorschrift zu § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG klar, dass Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne dieser Vorschrift in Schleswig-Holstein die in der Anlage zum Gesetz genannten Gebiete sind, weil insofern bereits durch die Unterschutzstellung nach § 29 LNatSchG (alt) auch ein „Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4“ gem. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG(neu) gewährleistet war und dieser gesetzliche Schutz durch § 33 Abs. 1 BNatSchG (neu) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 fortgeführt wird.

Kapitel 2 Landschaftsplanung

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung

Die Regelungen im § 9 BNatSchG sind inhaltlich weitgehend identisch mit der bisherigen Rechtslage in Schleswig-Holstein, so dass nur geringfügige Abweichungen erforderlich sind.

Abs. 1 gewährleistet, dass die Landschaftsplanung sich weiterhin ausschließlich der für die landesspezifischen Verhältnisse ausreichenden Instrumente bedient und begrenzt so den Planungsaufwand auf das erforderliche Maß.

Abs. 2 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 3 LNatSchG (alt). Die Bestimmung beruht, soweit sie Regelungen über das Verfahren zulässt, auf den Öffnungsklauseln in § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 BNatSchG. Ansonsten ermöglicht sie konkretisierende Regelungen über formale und inhaltliche Anforderungen an die Planung sowie hinsichtlich der Berücksichtigungs- und Begründungspflicht gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG und zur Notwendigkeit der Fortschreibung der Landschaftsplanung. Der Ordnungsgeber konkretisiert damit die bundesrechtliche Vorschrift, da der Bundesgesetzgeber insofern nicht von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

Zu § 6 Landschaftsprogramm

Abs. 1 stellt sicher, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage kein Landschaftsrahmenplan, sondern ein Landschaftsprogramm für das Gebiet Schleswig-Holsteins aufgestellt wird.

Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 beruhen auf Art. 72 Abs. 1 GG. In Abs. 2 entspricht Satz 1 der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (alt). Danach ist bei den Darstellungen im Landschaftsprogramm der ansonsten bei der Landschaftsrahmenplanung übliche Maßstab zu verwenden.

Abs. 3 entspricht § 8 Abs. 3 LNatSchG (alt) und ergänzt § 10 Abs. 3 BNatSchG

Abs. 4 entspricht § 8 Abs. 2 LNatSchG (alt) und beruht auf der Öffnungsklausel in § 10 Abs. 4 BNatSchG.

Zu § 7 Landschaftspläne

Zur Begrenzung des Planungsaufwands auf das erforderliche Maß gewährleistet Abs. 1 Satz 1, dass die Landschaftsplanung auf örtlicher Ebene weiterhin allein durch Landschaftspläne erfolgt. Die Zuständigkeitsregelung beruht auf der Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG. Satz 3 entspricht § 9 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (alt) und beruht auf Art. 72 Abs. 1 GG.

Abs. 2 begründet entgegen der bundesrechtlichen Regelung entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 9 Abs. 4 LNatSchG – alt -) eine Verpflichtung zur Übernahme der geeigneten Inhalte der Landschaftspläne in die Bauleitplanung der Gemeinden.

Abs. 3 Satz 1-3 entspricht § 9 Abs. 3 LNatSchG (alt) und beruht auf der Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG. Die ebenfalls auf der v.g. Öffnungsklausel beruhende Regelung in Satz 4 entspricht § 9 Abs. 6 Satz 1 LNatSchG (alt).

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Der bisherige Abschnitt III „Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich und Ersatz“ enthielt diverse Vorschriften die inhaltsgleich mit dem BNatSchG sind und daher gestrichen werden mussten. Die verbleibenden Vorschriften wurden den jeweiligen Vorschriften des BNatSchG zugeordnet.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Vorschrift entspricht § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 4 (alt) und ergänzt die bundesrechtlich geregelten Fälle, die nicht als Eingriff gelten, um die bisher in SH geltenden und Konstellationen, die sich bewährt haben. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 4 (alt) waren wegen der Inhaltsgleichheit zu § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG zu streichen.

Zu § 9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Abs. 1 entspricht § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 LNatSchG (alt).

Abs. 2 entspricht § 11 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG (alt). Die Vorschrift ist auch weiterhin sinnvoll, um im Interesse des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass keine widersprüchlichen Entscheidungen im Rahmen des Naturschutzrechts über sein Vorhaben getroffen werden. Anders als die Vorgängervorschrift wurde der Versagungsgrund jedoch auf das Naturschutzrecht beschränkt, um die Erteilung der Genehmigung nicht zu verzögern durch eventuelle Unklarheiten bezüglich der Vereinbarkeit mit Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts, zum anderen, um nicht den (auch nach altem Recht irreführenden) Eindruck beim Vorhabenträger zu erwecken, die Eingriffsgenehmigung habe konzentrierende Wirkung.

Abs. 3 und 4 entsprechen § 12 Abs. 3 Satz 4 bis 6 LNatSchG (alt). Abs. 3 Satz 1 regelt, an welche Behörde die Ersatzzahlung zu leisten ist. Abs. 3 Satz 2 stellt ebenso wie § 12 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG (alt) sicher, dass die Ersatzzahlung vor Beginn des Eingriffs zu leisten ist, um sie ggf. vor einer späteren Zahlungsunfähigkeit des Verursachers zu sichern. Abs. 4 stellt sie sicher, dass die zuständige Behörde in der Entscheidung, für welche Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege sie die Ersatzzahlung verwendet, frei und nicht an die räumliche Vorgabe des § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG gebunden ist.

Abs. 5 Nr. 1 ermächtigt in Abweichung von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG die Landesregierung, den maßgeblichen Naturraum für Kompensationsmaßnahmen durch Verordnung zu bestimmen. Die Regelung ist erforderlich, da sich der Begriff „Naturraum“ in § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf (BR-Drs. 278/09, S. 180 f.) an der Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank 1994 orientiert. Diese Gliederung den Kompensationsmaßnahmen in Schleswig-Holstein zugrunde zu legen, ist jedoch unzweckmäßig. Neben den drei großen naturräumlichen Haupteinheiten (Marsch, Geest, Hügelland) hat Schleswig-Holstein im Südosten und an der Elbe kleinere Anteile an weiteren Haupteinheiten. Es ist nicht praktikabel, für Eingriffe in diesen kleinen Räumen vorzugeben, dass die Kompensation nur dort erfolgen darf. Eine Anpassung der Kompensationsräume an die besonderen schleswig-holsteinischen Gegebenheiten ist daher sachgerecht.

Abs. 5 Nr. 2 und 3 übertragen in Abweichung von § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG die Regelungsbefugnis für die dort genannten Inhalte der Landesregierung. Die in diesen Vorschriften genannten Kriterien der Kompensation weisen naturgemäß einen starken Bezug zu landesspezifischen naturräumlichen und Nutzungsgegebenheiten und naturschutzfachlichen Zielsetzungen auf. Daher wird die Verordnungsermächtigung wie bisher der Landesregierung übertragen. Durch den Einschub im 1. Halbsatz des Absatzes wird deutlich, dass die Ermächtigung der Landesregierung für die in Nr. 2 und 3 genannten Inhalte auch dann gilt, wenn der Bund von seiner Ermächtigungsgrundlage in § 15 Abs. 7 Satz 2 Gebrauch macht.

Zu § 10 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Anders als § 16 Abs. 1 BNatSchG ließ § 12 Abs. 6 Satz 1 LNatSchG (alt) das Ökoko-Konto nur für Ersatzmaßnahmen, nicht aber für Ausgleichsmaßnahmen zu. Da die bundesrechtliche Regelung der weiteren Flexibilisierung der Realkompensation von Eingriffen dient, besteht kein Grund, hiervon abzuweichen.

Da § 16 Abs. 2 BNatSchG die in § 10 geregelten Inhalte ausdrücklich dem Landesrecht überlässt, handelt es sich nicht um Abweichungsregelungen.

Abs. 1 entspricht § 12 Abs. 6 Satz 3 LNatSchG (alt).

Abs. 2 ist vergleichbar mit § 12 Abs. 8 Nr. 3 LNatSchG (alt). Die Formulierung für die Verordnungsermächtigung wurde aber an die entsprechende Ermächtigung für landesrechtliche Regelungen gem. § 16 Abs. 2 BNatSchG angepasst.

Abs. 3 entspricht § 12 Abs. 6 Satz 4 LNatSchG (alt).

Zu § 11 Verfahren

Mit § 17 BNatSchG trifft der Bund nun auch außerhalb des Bereichs der Eingriffe, die von Bundesbehörden durchgeführt werden oder denen Entscheidungen von Bundesbehörden vorausgehen (§ 20 Abs. 3 BNatSchG a. F.) oder von Eingriffen durch Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Sinne (§ 21 BNatSchG a. F.) unmittelbar geltende Verfahrensregelungen für die Zulassung von Eingriffen. Auch in dem Bereich des Verfahrens gilt der Grundsatz, dass Regelungen des BNatSchG im Sinne der Rechtseinheit nur modifiziert werden, soweit besondere rechtliche oder tatsächliche Rahmenbedingungen im Land dies als geboten erscheinen lassen. Dass dies im Bereich der Verfahrensregelungen bereits im Ansatz eher als in den materiellen Anforderungen der Fall ist, drückt sich schon darin aus, dass auch unter Geltung des BNatSchG das Verfahrensrecht ausdrücklich Ländersache bleibt und der Bund hier

nur in Ausnahmefällen wegen eines besonderen Bedürfnisses mit Zustimmung des Bundesrates abweichungsfeste Regelungen treffen darf (Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG). Die Verfahrensregelungen des § 17 BNatSchG sind daher sämtlich abweichungsfrei.

§ 17 Abs. 11 BNatSchG ermächtigt darüber hinaus die Länder, durch Verordnung das Nähere zu dem in § 17 Abs. 1 bis 10 geregelten Verfahren einschließlich des Kompensationsverzeichnisses zu bestimmen. Aufgrund dieser Vorschrift ist im LNatSchG anders als bisher (vgl. § 12 Abs. 8 Nr. 3 LNatschG (alt)) keine Ermächtigungsgrundlage für das Kompensationsverzeichnis mehr erforderlich. Das Verfahren dagegen wird in SH nicht durch Verordnung, sondern im Gesetz selbst geregelt. Eine Abweichung von § 17 Abs. 11 BNatSchG liegt darin aber nur dann vor, wenn das Gesetz Inhalt, Zweck und/oder Ausmaß der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage überschreitet. Die in den Absätzen 5, 6, 8 bis 11 vorgenommenen Abweichungen von den Bestimmungen § 17 BNatSchG sind daher zugleich auch als Abweichungen von § 17 Abs. 11 BNatSchG zu sehen. Die in § 17 Abs. 11 BNatSchG enthaltene Verordnungsermächtigung an die Landesregierung kann vom Landtag "überwunden" werden, indem dieser statt einer Verordnung ein Landesgesetz erlässt (sog. rechtsverordnungsvertretendes Gesetz gem. Art. 80 Abs. 4 GG). Dabei muss sich der Landesgesetzgeber allerdings im Rahmen der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die Inhalt, Zweck und Ausmaß der an sich der Exekutive zugeteilten Rechtsetzungsbefugnis beachten (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG; vgl. *Brenner* in: von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 5. Auflage 2005, Art. 80 Rdnr. 113). Aus der Form der Norm folgt zugleich die Befugnis des Landtages, eine zuvor erlassene Rechtsverordnung der Landesregierung oder eines Landesministers aufzuheben und durch ein Landesgesetz zu ersetzen (*Brenner* a.a.O., Art. 80 Rdnr. 114).

Dass der Bund trotz der Abweichungsmöglichkeit Verfahrensregelungen für die Zulassung von Eingriffen getroffen hat, zeigt das besondere Interesse des Gesetzgebers, in diesem wichtigen und vorhabenrelevanten Bereich des Grundschutzes von Natur und Landschaft bundeseinheitliche Regelungen zu schaffen. Absicht der vorliegenden Novelle ist es in diesem Punkt, das bundesrechtlich vorgesehene Verfahren so zu modifizieren, dass Schleswig-Holstein sich auch weiterhin nicht nur mit qualitativ zuverlässigen, sondern auch mit zügigen Verwaltungsverfahren profilieren kann. Das Verfahren zur Genehmigung von Eingriffen, wie es sich aus dem geltenden LNatSchG, vor allem § 13 LNatSchG (alt) ergibt, hat sich als optimal angepasst sowohl an die Bedürfnisse der Vorhabenträger als auch an die räumlichen und sachlichen Strukturen der Naturschutzverwaltung in Schleswig-Holstein erwiesen. Es ist daher Ausgangspunkt für die Modifizierungen, die § 11 vorsieht. Dabei werden nicht alle Regelungen übernommen. Vielmehr wurde auch hier im Einzelfall geprüft, ob eine Abweichung ausreichende Vorteile bringt. Das ist z. B. nicht gegeben hinsichtlich einer Abweichung von der „Huckepack“-Regelung des § 17 Abs. 1 BNatSchG (s. dazu sogleich zu Abs. 1). Weitere landesspezifische Verfahrensregelungen werden

im Grundsatz beibehalten, aber aufgrund der Erfahrungen im Vollzug weiter optimiert (s. z. B. Abs. 10 und 11).

Im Einzelnen:

Aus Abs. 1 ergibt sich zunächst, dass nicht abgewichen werden soll von der bundesrechtlichen Grundregelung in § 17 Abs. 1 BNatSchG, dass die Eingriffsgenehmigung von der nach anderen Rechtsvorschriften für die Genehmigung oder Anzeige des Vorhabens zuständigen Behörde (mit-)erteilt wird („Huckepack“-Verfahren). Damit kehrt das Gesetz formal zwar von dem bisherigen Grundsatz, dass für Eingriffe grundsätzlich eine Genehmigung der Naturschutzbehörden erforderlich ist (§ 13 LNatSchG alt), ab. Jedoch sieht nun auch das neue BNatSchG im Gegensatz zu der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 und 2 BNatSchG (a. F.) für die Fälle, in denen kein Trägerverfahren existiert, das Erfordernis einer gesonderten Eingriffsgenehmigung vorsieht (§ 17 Abs. 3 BNatSchG neu). Die praktische Relevanz des Umstandes, dass der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht von der Systematik des BNatSchG abweicht, dürfte daher im Hinblick darauf, dass zahlreiche Eingriffstatbestände bereits nach § 13 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (alt) der Zuständigkeit der nach anderen Fachrechten zuständigen Behörde (im Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde) übertragen wurden, gering sein. Abs. 1 Satz 1 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (alt) und fordert damit anders als das Bundesrecht in Fällen, in denen der Eingriff bereits einer (nicht-naturschutzrechtlichen) Anzeige oder Zulassung bedarf (sog. „Huckepack“-Verfahren), das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde zur Kompensation. Damit soll nicht nur sichergestellt werden, dass die Kompensation den naturschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Vielmehr geht es angesichts abnehmender finanzieller Möglichkeiten der öffentlichen Hand darum, den Einsatz der eingriffsrechtlichen Kompensation räumlich und inhaltlich so zu steuern, dass naturschutzfachliche Zielsetzungen optimal mit anderen Flächennutzungen und speziellen naturschutzfachlichen Zielsetzungen (z. B. Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt, Artenschutz) abgestimmt werden. Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Regelungen über das Verhältnis zum Baurecht unberührt bleiben und entspricht damit § 13 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG (alt). Die Regelung zu den Sportboothäfen in § 13 Abs. 1 Satz 4 (alt) ist entbehrlich geworden, da sich diese Rechtsfolge nun bereits aus § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Abs. 1 Satz 1 ergibt.

Abs. 2 Sätze 2 - 5 entsprechen § 13 Abs. 3 LNatSchG (alt), Sätze 6 und 7 § 11 Abs. 2 LNatSchG (alt). Damit werden die landesrechtlichen Sonderregelungen zu Abbau- und Aufschüttungsvorhaben in einer Vorschrift zusammengefasst. Da für die von der Vorschrift im Ergebnis erfassten Vorhaben des Trockenabbaus kein sonstiges Verfahren mit Konzentrationswirkung besteht, stellt die Vorschrift zum einen wie bisher eine für den Vorhabenträger vorteilhafte Verfahrenskonzentration zur Verfügung, zum anderen werden Bagatellvorhaben, die regelmäßig keine Eingriffsqualität haben, ausgeschieden und in Abweichung von der Regel des Abs. 2 Satz 1 auch weiterhin keine Eingriffsgenehmigung der Naturschutzbehörde gefordert, wenn das Vorhaben betriebsplanpflichtig nach Bergrecht ist und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen wurde.

Auch Abs. 3 legt zunächst konkludent das System des § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zugrunde, sodass naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigungen nur erforderlich sind, wenn keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht nach einem anderen Fachrecht besteht. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 fordert jedoch in Abweichung von § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG auch für Eingriffe, die von Behörden durchgeführt werden, eine Genehmigung, es sei denn, diese handeln im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Befugnisse. Damit soll das fiskalische Handeln von Behörden demjenigen privater Vorhabenträger gleichgestellt werden, denn insofern gibt es keinen Grund für die Privilegierung.

Abs. 4 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 LNatSchG (alt).

Abs. 5 Nr. 1 stellt sicher, dass auch weiterhin die mit der Novelle des LNatSchG 2007 eingeführte Genehmigungsfiktion für Eingriffe nach drei Monaten weiter gilt. Die Vorschrift entspricht § 13 Abs. 4 Satz 3 LNatSchG (alt). § 13 Abs. 4 Satz 4

LNatSchG (alt) wird nicht übernommen. Im Hinblick auf die Stärkung des Hucklepackverfahrens ist es konsequent, die Verfahrensregelung bis auf die in Abs. 1 vorgesehene Beteiligung der Naturschutzbehörde auch in zeitlicher Hinsicht dem Trägerverfahren zu überlassen.

Abs. 5 Nr. 2 entspricht § 13 Abs. 7 LNatSchG (alt), wobei die Verlängerungsfrist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für besondere Fälle, in denen keine vorherige Änderung der maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen zu erwarten ist, auf zwei Jahre verlängert wird.

Abs. 6 Satz 1 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG (alt).

Abs. 6 Satz 2 will sicherstellen, dass die Anforderung eines Gutachtens nachvollziehbar begründet wird.

Abs. 7 entspricht §§ 12 Abs. 5 Satz 3 und 12 Abs. 2 LNatSchG (alt).

Abs. 8 entspricht § 12 Abs. 7 LNatSchG (alt). „bevorratete Kompensationsmaßnahmen“ im Sinne des § 16 (§ 12 Abs. 6 LNatSchG alt) werden anders als in § 12 Abs. 7 LNatSchG (alt) nicht eigens erwähnt, da es sich hierbei ebenfalls um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt, die ohne Weiteres von der Vorschrift erfasst sind.

Abs. 9 und 10 entsprechen § 14 Abs. 1 und 2 LNatSchG (alt). Die im Vergleich zu § 17 Abs. 8 BNatSchG insgesamt striktere Regelung hat sich als wirksames Mittel erwiesen, ungenehmigten Eingriffen und entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahren vorzubeugen. Sie leistet damit einen Beitrag sowohl zum effektiven Schutz von Natur und Landschaft als auch zur Verwaltungsvereinfachung.

Abs. 11 entspricht mit einigen nachfolgend erläuternden Änderungen § 13 Abs. 6 LNatSchG (alt). Das Landesrecht sieht also anders als das Bundesrecht unter bestimmten Voraussetzungen das Erlöschen der Genehmigung vor. Es stellt damit zum einen eine zügige Verwirklichung genehmigter Eingriffe sicher und beugt zum anderen dem Einholen von „Genehmigungen auf Vorrat“ vor. Zur Vereinfachung des Vollzugs wird die bisherige Regelung in drei Punkten modifiziert:

1. Im Hinblick darauf, dass Rechtsstreitigkeiten den Beginn des Eingriffs ohne Verschulden des Verursachers verzögern können, wird nicht mehr an den Zeitpunkt des Erteilens der Genehmigung, sondern an den Eintritt der Bestandskraft angeknüpft (Abs. 11 Satz 2).
2. Außerdem soll die zuständige Behörde zur Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit haben, in geeigneten Fällen anzuordnen, dass die Genehmigung nicht automatisch erlischt (Abs. 11 Satz 2).
3. Ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Möglichkeit der Verlängerung für besondere Fälle auf zwei Jahre ausgedehnt (Abs. 11 Satz 3). Angesprochen sind hier insbesondere Vorhaben, deren Verwirklichung sich aufgrund der Größenordnung des Vorhabens (z. B. Kabelanbindungen von Offshore-Windparks) über mehrere Jahre erstreckt. Hier kann der Verwaltungsaufwand bei einer Verpflichtung zur jährlichen Verlängerung im Verhältnis zu der Wahrscheinlichkeit, dass sich in diesem Jahr die Verhältnisse in Natur und Landschaft maßgeblich geändert haben, unverhältnismäßig sein.

Abs. 12 entspricht in Verbindung mit § 17 Abs. 10 BNatSchG § 13 Abs. 5 LNatSchG (alt).

Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt I Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Zu § 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft

Abs. 1 entspricht § 15 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG (alt) und ist im Bundesrecht nicht enthalten. Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung zu § 22 Abs. 1 BNatSchG, da Regelung vor allem bei der Umsetzung von Natura 2000 von Bedeutung sein kann, um bei größeren Gebieten auch für Teilbereiche angemessene Regelungen zu schaffen. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt.

Abs. 2 enthält über § 22 Abs. 3 BNatSchG hinaus ein gesetzliches vorläufiges Veränderungsverbot. Die Vorschrift entspricht § 22 Abs. 1 LNatSchG (alt). Das gesetzliche Verschlechterungsverbot ist nach den praktischen Erfahrungen der Vergangenheit notwendig und gleichzeitig verwaltungswirtschaftlich, weil es ggf. besondere Sicherstellungsanordnungen gem. § 22 Abs. 3 BNatSchG entbehrlich macht.

Abs. 3 entspricht § 22 Abs. 2 Satz 1 und 3 LNatSchG (alt). Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit über die Geltungsdauer der einstweilig sicherstellenden VO und ist nach den praktischen Erfahrungen sinnvoll.

Abs. 4 entspricht § 22 Abs. 3 LNatSchG (alt) und ist zur Klarstellung erforderlich.

Absätze 4 und 5 machen von der Öffnungsklausel in § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG Gebrauch und entsprechen § 15 Abs. 4 und 5 LNatSchG (alt).

Zu § 13 Naturschutzgebiete

Abs. 1 beschränkt sich landesrechtlich auf die Regelung der Zuständigkeit und der Form der Ausweisung.

Abs. 2 macht von der Öffnungsklausel des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Weise Gebrauch, dass als „nähere Bestimmungen“ im Sinne der Vorschrift nicht nur die der Verordnung nach Abs. 1, sondern auch die in Abs. 2 getroffenen gesetzlichen Regelungen anzusehen sind. Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 LNatSchG (alt).

Abs. 3 regelt abweichend vom Bundesrecht das Betreten von Naturschutzgebieten entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Nr. 2 LNatSchG (alt), da diese Regelung sich praktisch bewährt hat und auch in der Bevölkerung bekannt ist.

Zu § 14 Biosphärenreservate

In Bezug auf die Biosphärenreservate wird in der Sache an den Regelungen des § 17 LNatSchG (alt) festgehalten. Es wird daher zur Begründung auch auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/1004 S. 116 – 118) verwiesen.

Abs. 1 Satz 1 entspricht § 17 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG (alt). Die internationale Anerkennung durch die UNESCO ist das touristische und wirtschaftliche Alleinstellungsmerkmal und ein Wettbewerbsvorteil um nationale und internationale Förderprogramme. Diese Aspekte sind für die nachhaltige Entwicklung der Region und die Bereitschaft der Bewohner mitzuwirken von wesentlicher Bedeutung.

Die Abweichung von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 durch Einbeziehung der Gebietskategorie „Nationalpark“ entspricht § 17 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (alt). Die 2007 verabschiedeten nationalen Kriterien für Biosphärenreservate sehen die rechtliche Sicherung für Kernzone und Pflegezone auch als Nationalpark ausdrücklich vor, vergl. Ziff. 9 und 10 des aktuellen Kriterienkatalogs des deutschen MAB- („Man and Biosphere“)-Nationalkomitees (ab Seite 48 in folgender Dokumentation, Seite 50 unten: <http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/unesco-heute/unesco-heute-2-07.pdf>)

Abs. 1 Satz 3 entspricht ebenfalls § 17 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG (alt), da die Vorschrift für Gebiete, die in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllen, nicht fordert, dass das Gebiet vornehmlich den in § 25 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG genannten Zwecken dient, sondern es ausreichen lässt, wenn das Gebiet nur in Teilen diesen Zwecken dient. Diese Einschränkung ist im Hinblick auf die im Nationalpark auch weiterhin langfristig vertretene Art und Intensität der wirtschaftlichen Nutzungen erforderlich.

Abs. 2 setzt die Regelung des § 25 Abs. 3 LNatSchG (alt) an die Stelle des § 25 Abs. 3 BNatSchG.

Abs. 3 entspricht § 17 Abs. 3 LNatSchG (alt).

Zu § 15 Landschaftsschutzgebiete

Satz 1 entspricht der Zuständigkeits- und Formregelung in § 18 LNatSchG (alt).

Satz 2 entspricht § 18 Abs. 3 LNatSchG.

Zu § 16 Naturparke

Die Vorschrift stellt durch entsprechende Abweichungs- und Zuständigkeitsregelungen sicher, dass die Einrichtung von Naturparks auch weiterhin entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 1 und 2 LNatSchG (alt) erfolgt. Die Regelungen zu Naturerlebnisräumen (§ 19 Abs. 3 und 4 LNatSchG (alt)) sind im Hinblick auf die abweichungsfeste Aufzählung der Schutzkategorien in § 20 BNatSchG in das Kapitel 6 Erholung verschoben worden.

Zu § 17 Naturdenkmäler

Die Vorschrift stellt durch entsprechende Abweichungs- und Zuständigkeitsregelungen sicher, dass Naturdenkmäler auch weiterhin entsprechend den materiellrechtli-

chen Regelungen des § 20 LNatSchG (alt) ausgewiesen werden.

Zu § 18 Geschützte Landschaftsbestandteile

Abs. 1 stellt in Satz 2 klar, dass eine Ausweisung von Alleeen als geschützte Landschaftsbestandteile in Schleswig-Holstein nicht zulässig ist. Die Regelung ist erforderlich, da § 29 Abs. 3 BNatSchG zwar landesrechtliche Regelungen über den gesetzlichen Schutz von Alleeen unberührt lässt, es aber nicht ausschließt, dass daneben ein Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile in Betracht kommt.

Abs. 2 entspricht § 21 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (alt). Anders als in § 19 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist damit im Fall der Bestandsminderung stets eine Kompensation zu leisten.

Abs. 3 trifft Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen entsprechend § 21 Abs. 3 LNatSchG (alt).

Zu § 19 Verfahren zum Erlass der Schutzverordnungen

Die Vorschrift entspricht § 23 LNatSchG (alt). Lediglich in Abs. 5 Satz 1 wird klargestellt, dass von einer Anwendung der Absätze 1 bis 4 in den genannten Fällen abgesehen werden kann, aber nicht muss. Die entsprechende Regelung des § 23 Abs. 5 Satz 1 (alt) konnte als Verbot eines Beteiligungsverfahrens missverstanden werden. Das entsprach aber nicht der Absicht des Gesetzgebers, der lediglich eine optionale Verfahrenserleichterung schaffen wollte.

Durch die Verwendung der Formulierung „Schutzverordnung“ in den Abs. 1 und 2 wird klargestellt, dass die Verfahrensvorschriften nicht für die in § 21 Abs. 5 und 7 genannten sonstigen Verordnungen gelten.

Zu § 20 Betreuung geschützter Gebiete

Die Vorschrift entspricht § 24 LNatSchG (alt). Lediglich der Wortlaut des Abs. 5 Nr. 3 wurde gegenüber § 24 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG (alt) klarer gefasst.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Vorschrift schreibt durch entsprechende Ergänzungen und Abweichungen von § 30 BNatSchG den materiellrechtlichen Stand des § 25 LNatSchG (alt) fort.

Abs. 1 regelt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nur noch die landesrechtlichen Ergänzungen des bundesrechtlichen Biotopkatalogs in § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Über § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind daher nun in Schleswig-Holstein auch Biotope gesetzlich geschützt, die hier überhaupt nicht vorkommen und daher bisher im Landesrecht nicht aufgenommen waren (Bsp.: § 30 Abs. 2 Nr. 4 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder). Dieser Schutz läuft aber bereits aus tatsächlichen Gründen in Schleswig-Holstein leer; eine ausdrückliche Herausnahme dieser Biotope ist unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung nicht erforderlich. Im Zuge der Neuregelung des Abs. 1 ist nun auch die in § 25 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG (alt) enthaltene Schutzvorschrift für Knicks integriert worden. Eine materielle Änderung des Schutzzumfangs ist damit nicht verbunden.

Abs. 2 stellt sicher, dass in den in § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 LNatSchG (alt) genannten Fällen auch zukünftig der gesetzliche Biotopschutz nicht greift.

Abs. 3 entspricht § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 LNatSchG (alt). Damit sind Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz abweichend von § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht stets möglich, wenn ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung geleistet wird, sondern wie bisher nur im Fall der Kleingewässer und Knicks. Für alle übrigen gesetzlich geschützten Biotope, also auch für die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG geschützten Biotope, bleibt es wie bisher dabei, dass nur Befreiungen (jetzt: § 67 BNatSchG) möglich sind. Diese – gegenüber § 30 BNatSchG strengere – Regelungen beruht auf der Öffnungsklausel des § 30 Abs. 8 BNatSchG und stellt daher keine Abweichungsgesetzgebung dar.

Durch die Privilegierung des Abs. 4 Satz 1 wird die Wiederaufnahme der Nutzung entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 1. Halbsatz LNatSchG (alt) nicht auf Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft beschränkt. Nicht abgewichen wird von der – für das Landesrecht neuen – bundesrechtlichen Beschränkung der Privilegierung auf eine Frist von zehn Jahren. Abs. 4 Satz 2 entspricht § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 letzter Halbsatz LNatSchG (alt).

Abs. 5 entspricht § 25 Abs. 6 LNatSchG (alt).

Abs. 6 stellt – mit den notwendigen rechtstechnischen und redaktionellen Anpassungen – in Verbindung mit § 30 Abs. 7 BNatSchG den bisher in § 25 Abs. 5 LNatSchG (alt) geregelten Zustand her.

Abs. 7 entspricht § 25 Abs. 6 LNatSchG (alt).

Abschnitt II Netz „Natura 2000

Auch in diesem Abschnitt müssen zahlreiche inhaltsgleiche Vorschriften des Landesrechts gestrichen werden. Die verbleibenden Vorschriften wurden den jeweiligen Vorschriften des BNatSchG zugeordnet.

Zu § 22 Auswahl der Gebiete

Abs. 1 und 2 enthalten keine Abweichungen vom Bundesrecht, sondern ausschließlich Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen. Abs. 1 entspricht § 27 Abs. 1 LNatSchG (alt). Abs. 2 entspricht § 27 Abs. 2 LNatSchG (alt). Abs. 3 entspricht § 29 Abs. 3 Satz 1 LNatSchG (alt). Nach wie vor kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gebietsänderungen aus den in Abs. 3 genannten Gründen erforderlich werden.

Zu § 23 Schutzerklärung

Abs. 1 Satz 1 entspricht im Wortlaut § 29 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG und (für FFH-Gebiete) Abs. 4 Satz 2 LNatSchG (alt). Die Vorschrift schreibt die Forderung, die Abgrenzungskarten, soweit erforderlich, in Karten im Maßstab 1:5000 umzusetzen, für alle Natura 2000-Gebiete – auch die nach § 32 Abs. 2 BNatSchG durch besonders zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärten – fest. Praktisch relevant wird diese Forderung jedoch nach wie vor nur bei den Natura 2000-Gebieten, die nicht besonders unter Schutz gestellt sind. Für die besonders geschützten Gebiete führt bereits die Forderung nach „hinreichender Klarheit“ (§ 19 Abs. 7, Satz 2) zu demselben Ergebnis. Abs. 1 Satz 2 entspricht § 28 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (alt).

Abs. 2 entspricht § 28 Abs. 3 S. 2 LNatSchG (alt) und lässt die bundesrechtlich gegebene Möglichkeit, von einer besonderen Unterschutzstellung bei gleichwertigem anderen Schutz abzusehen, in den Fällen nicht zu, in denen eine besondere Unterschutzstellung aus den genannten Gründen geboten ist.

Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften

Das gesetzliche Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG macht mit seinem Inkrafttreten am 01.03.2010 die gesetzliche Schutzzerklärung in § 29 Abs. 1 und Abs. 4 LNatSchG (alt) entbehrlich, ebenso das in § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt) enthaltene gesetzliche Verschlechterungsverbot für Europäische Vogelschutzgebiete (ab 01.01.2010 auch für FFH-Gebiete, § 29 Abs. 4 LNatSchG [alt]).

Die Definition der **Europäischen Vogelschutzgebiete** in § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG in Verbindung mit der landesrechtlich vorgesehenen klarstellenden und rechtsverbindlichen Liste der Vogelschutzgebiete als Anlage zum LNatSchG (s. o. §7), den nach § 22 Abs. 2 Satz 1 bekannt zu machenden Erhaltungszielen, den nach §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3, 23 Abs. 1 festzusetzenden Gebietsabgrenzungen sowie dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, ergänzt durch die besondere Verbote für Vogelschutzgebiete in Absatz 1 stellt eine hinreichende Schutzzerklärung der Natura 2000-Gebiete dar (vgl. dazu, dass schon der gesetzliche Schutz nach §§ 29 Abs. 1 und 2 LNatSchG eine ausreichende Schutzzerklärung für Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Vogelschutz-RL war, OVG Schleswig v. 12.03.2009, 1 KN 12/08 (S. 50 des Urteilsabdrucks).

§§ 29 Abs. 1, 2 Satz 1 sowie Abs. 4 LNatSchG (alt) konnten somit gestrichen werden.

Für **FFH-Gebiete** ist das damit verbundene Schutzregime ebenfalls als ausreichend anzusehen, die Problematik der „Erklärung“ im Sinne einer rechtsverbindlichen Bekundung, um welche Gebiete es sich handelt, stellt sich hier nicht, da die FFH-Gebiete im Gegensatz zu den Vogelschutzgebieten in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 FFH-RL aufgenommen werden, so dass insoweit eine hinreichende rechtsverbindliche Verknüpfung mit dem sich aus §§ 7 Abs. 1 Nr. 7, 33 BNatSchG erwachsenden Verschlechterungsverbot hergestellt wird.

Damit kann das Land insgesamt den bereits mit § 29 LNatSchG (alt) eingeführten gesetzlichen Schutz für Natura 2000-Gebiete als „gleichwertigen Schutz“ im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG (alt) fortführen.

Abs. 1 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 2 – 5, 7 und 8 LNatSchG (alt). § 29 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG (alt) hatte lediglich deklaratorische Bedeutung und wird nicht übernommen. Abs. 1 Satz 2 und 3 wurden in der Weise redaktionell gegenüber § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LNatSchG (alt) geändert, als nunmehr klargestellt wird, dass es sich bei den in diesen Sätzen vorgesehenen Zulassungen nicht um „Ausnahmen“ im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG handelt. Die in § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vorgesehenen „Ausnahmen“ lassen Handlungen zu, die gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen. Abs. 1 Satz 2 und 3 lassen hingegen Maßnahmen zu, die zwar gegen das Verbot des Abs. 1 Satz 1 verstoßen, aber entweder im konkreten Fall dennoch nicht zu Verschlechterungen führen (Abs. 1 Satz 2) oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen an anderen Stellen des Gebietes ebenfalls im Ergebnis nicht zu Verschlechterungen führen (Abs. 1 Satz 3). Daher bleibt § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, der die Frage regelt, unter welchen Voraussetzungen Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot zugelassen werden können, unberührt. Abs. 1 Satz 4 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 5 LNatSchG (alt) und bezieht sich nun auf die Nachfolgevorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 1, nämlich § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Abs. 1 Satz 5 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG (alt), Abs. 1 Satz 6 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 8 LNatSchG (alt). § 29 Abs. 2 Satz 6 LNatSchG (alt) war lediglich deklaratorisch und wurde gestrichen.

Abs. 2 entspricht im Ergebnis § 28 Abs. 5 LNatSchG i. V. m. § 28 Abs. 4 LNatSchG

(alt) und schließt die andernfalls entstehende Schutzlücke zwischen der Bekanntgabe im Amtsblatt nach § 22 Abs. 2 und der Eintragung in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Zu § 25 Verträglichkeit und Zulässigkeit von Projekten; Ausnahmen; grenzüberschreitende Projekte

Abs. 1 entspricht § 30 Abs. 7 LNatSchG (alt).

Abs. 2 entspricht § 30 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG (alt).

Abs. 3 entspricht § 30 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 LNatSchG (alt).

Abs. 4 entspricht § 34 Abs. 6 Satz 1 und 2 LNatSchG (alt).

Abs. 5 und 6 entsprechen § 30 Abs. 9 und 10 LNatSchG (alt).

Zu § 26 Gentechnisch veränderte Organismen

Die Vorschrift enthält die zuvor in § 31 LNatSchG (alt) enthaltenen Verfahrensregelungen, während die materiellrechtlichen Anforderungen sich nunmehr bereits aus § 35 BNatSchG ergeben.

Abschnitt III Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 27 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen

Die Vorschrift entspricht § 33 LNatSchG und § 15 Abs. 6 LNatSchG (alt). Das BNatSchG trifft keine entsprechende Regelung. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass mit der Vorschrift nicht zu den in § 32 Abs. 5 BNatSchG genannten „Bewirtschaftungsplänen“ gesagt ist. Abs. 1 Satz 3 nimmt zur Klarstellung zusätzlich zum bisherigen Begriff der „Maßnahmenpläne“ ebenso wie § 32 Abs. 5 BNatSchG den Begriff der „Bewirtschaftungspläne“ auf. Der Begriff ist dem Begriff der „integrierten Bewirtschaftung“ in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entlehnt. Abweichend von § 32 Abs. 5 BNatSchG sieht

das Landesrecht wie bisher eine Verpflichtung zur Aufstellung solcher Pläne vor, allerdings nur, wenn dies „erforderlich“ ist. Aus dem Erforderlichkeitskriterium folgt auch, dass entsprechende Pläne nicht zwingend stets Maßnahmen- und Bewirtschaftungsgesichtspunkte vorsehen müssen. Welche Bestandteile vorgesehen werden, richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Erforderlichkeit. Gleichzeitig schreibt die Vorschrift als Verfahrensregelung eine Beteiligung der Betroffenen vor. Bis auf die Abweichung in Abs. 1 Satz 3 bleibt § 32 Abs. 5 BNatSchG unberührt. Die Pläne können also selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt werden.

Abs. 3 entspricht § 15 Abs. 6 LNatSchG (alt). Mit der neuen systematischen Zuordnung ist keine inhaltliche Änderung der Vorschrift beabsichtigt.

Kapitel 5 Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere

Das Kapitel Artenschutz ist abweichungsfest. Das Land darf daher Regelungen nur treffen, soweit der Bund ausdrücklich Landesrecht unberührt lässt oder Öffnungsklauseln für die Länder vorsieht.

Eine solche Unberührtheits- oder Öffnungsklausel besteht in Bezug auf die bisher im Landesrecht geregelten „Roten Listen“ nicht. Bisher bestand die Verpflichtung (§ 36 Absatz 1 LNatSchG [alt]), die in Schleswig-Holstein bedeutsamen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen zu erfassen und in Roten Listen einschließlich des jeweiligen Gefährdungsgrades darzustellen. Eine solche Verpflichtung kann mangels Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers in die artenschutzrechtlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes nicht mehr aufgenommen werden.

Jedoch werden Verpflichtungen zu entsprechenden Erhebungen durch Bund und Länder anders im bisherigen BNatSchG unmittelbar durch die neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes formuliert in § 38 Absatz 2 und 3 BNatSchG. Dort ist zwar der Begriff der „Roten Liste“ nicht genannt. Jedoch existieren in allen Ländern und auch beim Bund „Rote Listen“ zur Dokumentation des Bestands, Status

und der Gefährdung verschiedenster Tier- und Pflanzenarten, die in dieser Form in der behördlichen und ehrenamtlichen Arbeit unverzichtbar sind und daher auch weiterhin geführt werden müssen.

Darüber hinaus spielen die Roten Listen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Artenhilfsprogramms des Landes Schleswig-Holstein. Sie liefern in regelmäßigen Abständen (z.B. alle sechs Jahre) einen Statusbericht zum Gefährdungsgrad der untersuchten Arten und ermöglichen hierdurch die Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen des Landes, die sich aus der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ergeben.

Auch zukünftig wird das Instrument der Roten Listen ein wichtiger Baustein des schleswig-holsteinischen Artenschutzes bleiben.

Zu § 28 Tiergehege

Abs. 1 beruht auf der Öffnungsklausel in § 43 Abs. 5 BNatSchG. Die Regelung hat sich bewährt, da sie zuverlässig gewährleistet, dass die arten- und tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Tiergehegen beachtet werden. Abs. 2 übernimmt eine bewährte steuerrechtliche Regelung, die mangels Willen des Bundes zu einer insoweit abschließenden Regelung weiterhin im Landesrecht getroffen werden kann.

Zu § 29 Haltung gefährlicher Tiere

Die Regelung entspricht § 38 Abs. 5 LNatSchG (alt). Sie dient ausschließlich dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und fällt daher weiterhin originär in die Gesetzgebungskompetenz des Landes.

Kapitel 6 Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 30 Betreten der freien Landschaft; Wander- und Reitwege

Abs. 1 beruht auf der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und entspricht inhaltlich weitgehend § 39 Abs. 1 LNatSchG (alt). Der Bundesgesetzgeber hat auf der Grundlage seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bürgerliche Recht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) in § 60 BNatSchG geregelt, dass von dem Betretungsrecht auf eigene Gefahr Gebrauch gemacht wird, so dass die bisherige Parallelregelung in § 30 Abs. 1 entfällt.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen den bisherigen Regelungen im § 39 LNatSchG (alt). Sie beruhen teilweise ebenfalls auf der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG und betreffen ansonsten Regelungsbereiche, zu denen der Bund keine Regelungen getroffen hat und auch keinen abschließenden Regelungswillen erkennen ließ (Art. 72 Abs. 1 GG).

Zu § 31 Sperren von Wegen in der freien Landschaft

Die Bestimmung entspricht § 40 LNatSchG (alt) und beruht auf der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

Zu § 32 Gemeingebrauch am Meeresstrand

Die Bestimmung entspricht § 41 LNatSchG (alt) und beruht auf der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG

Abs. 1 Satz 1 ist im Verhältnis zu § 30 Abs. 1 eine vorrangige Spezialregelung und gewährleistet, dass das Betreten des Meeresstrandes nicht den dort genannten Einschränkungen unterliegt.

„Reiten“ im Sinne des Abs. 2 umfasst auch das Führen von Pferden am Strand, z. B. zum Abkühlen. Auch für diese Fälle gilt der Zweck der Regelung, Verschmutzungen des durch insbesondere Kot zu verhindern.

Zu § 33 Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 42 LNatSchG (alt) und beruht hinsichtlich der geregelten Verbote auf der Unberührtheitsklausel in § 30 Abs. 8 BNatSchG. Diese bezieht sich, wie aus der Begründung zum Regierungsentwurf des BNatSchG ersichtlich ist, auch auf weitergehende Rechtsvorschriften im Landesrecht. Die Bestimmung gewährleistet einen im Verhältnis zum gesetzlichen Biotopschutz weitergehenden Schutz, da sie auch Handlungen verbietet, die nicht zwingend mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biotope verbunden sind und den Meeresstrand in Gänze schützt, während sich der gesetzliche Biotopschutz nur auf besonders schützenswerte Strandbereiche bezieht. Absatz 1 Satz 2 gewährleistet, dass erhebliche Beeinträchtigungen von durch § 30 BNatSchG geschützten Biotopen nur zugelassen werden, wenn die dort und in § 21 genannten strengereren Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterhin wird auf der Grundlage der Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG das Befahren des Meeresstrandes mit Krankenfahrstühlen sowie mit Fahrzeugen im öffentlichen Interesse zugelassen.

Zu § 34 Sondernutzung am Meeresstrand

Die Regelung schränkt, da sie in letzter Konsequenz die Einführung einer Abgabe für das Betreten von Teilbereichen des Meeresstrandes ermöglicht, das allgemeine Betretungsrecht nach § 59 Abs. 1 BNatSchG ein. Für diese Einschränkung bestehen wichtige Gründe, vor allem die Optimierung der Erholungsfunktion der Flächen für die Allgemeinheit durch Finanzierung einer touristischen Infrastruktur inklusive Bade-

aufsicht. Die Einschränkung ist deshalb durch die Öffnungsklausel in § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gedeckt.

Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern

Die bisher in § 26 LNatSchG (alt) enthaltene Regelung hat sich bewährt. Ein Abstand von 100 Metern von der Küstenlinie hat sich in Schleswig-Holstein als ausreichend erwiesen. Die Regelung wird deshalb insgesamt anstelle des § 61 BNatSchG beibehalten. Die Bestimmung wird um der Parallelität zum BNatSchG willen vom Flächenschutz (LNatSchG alt) wieder wie im LNatSchG 2003 in das Kapitel „Erholung“ verlagert. Das damit die Freihaltung der Gewässerufer für Erholungszwecke in den Mittelpunkt des Zwecks der Vorschrift rückt, schließt nicht aus, dass damit gleichzeitig ökologische Zwecke verfolgt werden.

Die nach Abs. 3 Nr. 2 privilegierten baulichen Anlagen werden ergänzt um Anlagen zum Zweck der Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers. Diese Anlagen, die in § 11 LNatSchG in der Fassung von 2003 noch privilegiert waren, wurden bei der 2007 erfolgten Novellierung des LNatSchG versehentlich nicht in den damals neuen § 26 LNatSchG übernommen. Bei der Gewässerunterhaltung, zu der auch der Bau von entsprechenden Anlagen notwendig sein kann, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach Wasserrecht. Es ist nicht erkennbar, warum zwar bauliche Anlagen zum Küsten- und Hochwasserschutz, nicht aber zur gesetzlich verpflichteten Unterhaltung von oberirdischen Gewässern privilegiert werden. Diese planwidrige Regelungslücke wird durch die vorgenommene Ergänzung behoben.

Zu § 36 Bootsliegeplätze

Die bisher in § 45 LNatSchG (alt) enthaltene Regelung hat sich bewährt und wird beibehalten.

Die Zulassungskonzentration in Abs. 2 Satz 3 weicht ab von den §§ 13 ff. (Eingriffe) und 30 (Biotopschutz) BNatSchG, da diese eine Eingriffsgenehmigung im sog. „Huckepack-Verfahren“ bzw. ein gesondertes Ausnahmeverfahren vorsehen.

Die Bestandsschutzregelung in Abs. 3 gilt für Anlagen, die vor Inkrafttreten der o.g. Bestimmungen des BNatSchG errichtet worden sind. Da diese keine Rückwirkung entfalten, weicht Abs. 3 nicht vom Bundesrecht ab.

Zu § 37 Zelten und Aufstellen von beweglichen Unterkünften

Die Regelung entspricht weitgehend § 44 LNatSchG (alt) und kann gem. Art. 72 Abs. 1 GG weiterhin vom Land getroffen werden. Abs. 1 Satz 4 stellt klar, dass Entscheidungen über die Zulassung des Zeltens außerhalb von Zelt- und Campingplätzen weiterhin als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung getroffen werden. Die Aufgabe wurde bis 2003 als Weisungsaufgabe von den Kreisen wahrgenommen. Die Übertragung auf die Gemeinden erfolgte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesregierung zur Innerkommunalreform; eine Änderung der Rechtsnatur der Aufgabewahrnehmung war nicht beabsichtigt.

Zu § 38 Naturerlebnisräume

Die Bestimmung gewährleistet, dass weiterhin – entsprechend § 19 LNatSchG (alt) – Naturerlebnisräume ausgewiesen werden können. Wegen des abweichungsfesten Numerus Clausus der Schutzgebietkategorien in § 20 BNatSchG wurden die Regelungen zu den Naturerlebnisräumen in das Kapitel 6 verlagert

Zu § 39 Skipisten

Die Bestimmung entspricht § 46 LNatSchG (alt) und kann auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 1 GG weiterhin vom Land getroffen werden. Die Regelung ist weiterhin zur Umsetzung europarechtlicher Anforderungen in Artikel 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Ziffer 12 a der UVP-Richtlinie (konsolidierte Fassung) erforderlich.

Kapitel 7 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisationen

Abschnitt I Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Zu § 40 Abs. 1 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen

Das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowohl für Umwelt- als auch für Naturschutzvereinigungen werden im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zusammengeführt. Die Regelungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten einschließlich der Vorschrift über die Anerkennung von Vereinigungen unterliegen der konkurrierenden Gesetzgebung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (gerichtliches Verfahren) und lassen keine abweichenden Regelungen gemäß Artikel 72 Abs. 3 GG zu. Eine abweichende Regelung der Anerkennung allein zu Mitwirkungszwecken ist zwar zulässig. Um eine Rechtszersplitterung im Bereich der Mitwirkungsrechte zu vermeiden, wird von dieser Abweichungsmöglichkeit jedoch im Ergebnis nur für den Landesnaturschutzverband (s. zu § 41 LNatSchG) Gebrauch gemacht. Sonstige Vereinigungen müssen für eine Anerkennung daher die Anforderungen des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfüllen.

Die Anerkennung von Vereinen war bisher in § 58 LNatSchG (alt) geregelt. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch die Zusammenführung der Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht. Es gibt lediglich eine Erweiterung der Anerkennungsvoraussetzung auf Dachorganisationen, bei denen nicht ausschließlich juristische, sondern auch natürliche Personen Mitglieder sind (z. B. Ehrenmitglieder). Außerdem kann eine Anerkennung auch nachträglich mit der Auflage verbunden werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind. Die Anforderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes werden im Folgenden mit den entsprechenden Regelungen in § 58 LNatSchG (alt) verglichen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist für die nach Landesrecht anzuerkennenden Naturschutzvereinigungen deckungsgleich mit § 58 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG (alt)

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unterscheidet sich von § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LNatSchG (alt) dadurch, dass das zu fördernde Ziel „Umweltschutz“ im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die zu fördernden Ziele „Naturschutz und Landschaftspflege“ im LNatSchG (alt) ersetzt. Aus § 3 Abs. 1 Satz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ergibt sich, dass Naturschutz und Landschaftspflege als Teilbereich des Umweltschutzes anzusehen ist, so dass die hier entscheidenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einbezogen sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist mit § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LNatSchG (alt) identisch.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entspricht § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LNatSchG (alt).

Das Gleiche gilt für § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LNatSchG (alt). Zwar stellt das LNatSchG (alt) auf das Körperschaftssteuergesetz und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auf die Abgabenordnung ab. Ein Unterschied im Ergebnis folgt daraus jedoch nicht, denn eine Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient, erhält vom Finanzamt einen Freistellungsbescheid mit der Feststellung, dass die Körperschaft keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und dass sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Zwischen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LNatSchG (alt) besteht ein Unterschied. Grundsätzliche Anerkennungsvoraussetzung nach beiden Vorschriften ist, dass Mitglieder volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten. Ausnahmen für Vereinigungen, deren Mitglieder juristische Personen sind (Dachverbände), sieht das LNatSchG (alt) nur vor, sofern

die Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind (und die Mehrzahl von ihnen das Prinzip der Binnendemokratie einhält). Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz lässt eine Ausnahme hingegen bereits zu, wenn der Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht (und die Mehrzahl von ihnen das Prinzip der Binnendemokratie einhält). Damit werden auch die Vereinigungen erreicht, die neben juristischen Personen natürlichen Einzelpersonen (Ehrenmitgliedern) ein Stimmrecht geben, was einer typischen Form der demokratischen Repräsentation gerecht wird.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ist identisch mit § 58 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG (alt). § 3 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz trägt der Tatsache Rechnung, dass das Verfahren und die Voraussetzungen der Anerkennung sowohl für Umwelt- als auch für Naturschutzvereinigungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zusammengeführt werden.

Damit das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit bei Satzungsänderungen durch die Anerkennungsbehörde geprüft werden kann, bedarf es gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz der Befugnis, der Vereinigung eine Mitteilungspflicht über Satzungsänderungen auferlegen zu können. Dies bedeutet zwar theoretisch eine Verschärfung gegenüber bisherigem Landesrecht, die aber relativ unbedeutend ist, da die Satzungen in der Praxis ohnehin im Internet veröffentlicht sind.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz kann die Anerkennung öffentlich bekannt gemacht werden. Nach § 58 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG (alt) war die Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zwingend. Da das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die Möglichkeit der Veröffentlichung weiter zulässt, kann die Anerkennungsbehörde des Landes bei künftigen Anerkennungsbescheiden für Naturschutzvereinigungen nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz weiterhin entsprechend verfahren und eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein vornehmen. § 40 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG enthält eine entsprechende Regelung.

§ 3 Abs. 1 Satz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz besagt, dass bei einer inländischen Vereinigung mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, und die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege fördert, in der Anerkennung darüber hinaus anzugeben ist, ob sie nach ihrer Satzung landesweit tätig ist. Auch aus § 63 Abs. 2 BNatSchG ergibt sich, dass einer nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben ist. Das deckt sich im Wesentlichen mit der Anerkennungsvoraussetzung des § 58 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LNatSchG (alt), wonach der Verein einen Tätigkeitsbereich haben musste, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt. § 63 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz stellt somit sicher, dass Naturschutzvereinigungen, deren Tätigkeit innerhalb des Landes nur regional oder sogar nur lokal begrenzt sein kann, keine Mitwirkungsrechte zustehen. Die Normierung der landesweiten Tätigkeit im Rahmen der Mitwirkungsrechte soll den Kreis der Mitwirkungsberechtigten im Rahmen der Wahrnehmung fremder Rechte als "Anwalt der Natur" damit wie bisher auf Vereinigungen begrenzen, denen aufgrund ihrer landesweiten Tätigkeit unterstellt werden kann, dass sie den qualitativen Anforderungen, die an eine Mitwirkungsbefugnis zu stellen sind, genügen (vgl. auch BVerwG, B. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07). Der bisher landesrechtlich für Naturschutzvereine vorausgesetzte landesweite Tätigkeitsbereich für eine Anerkennung gilt somit fort.

Die Festlegung der zuständigen Behörde des Landes gemäß § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, deren Tätigkeitsbereich nicht über das Gebiet Schleswig-Holsteins hinausgeht, wird in § 40 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG geregelt.

Zu § 40 Abs. 2 und 3 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Während die Anerkennung von mitwirkungs- und klageberechtigten Vereinigungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt wird, werden Mitwirkung und Klage von anerkannten Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern (anerkannte Naturschutzvereinigungen), nach wie vor im Naturschutzrecht geregelt. Diese Regelungen treten wie bislang neben die Bestimmungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes. Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen bleiben dabei erhalten.

Ein Vergleich zwischen § 63 BNatSchG und § 59 LNatSchG (alt) führt zu folgenden Feststellungen:

Während im BNatSchG (alt) und LNatSchG (alt) von der Mitwirkung anerkannter „Vereine“ gesprochen wurde, findet sich im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz der umfassendere Begriff anerkannter „Vereinigungen“, der demzufolge auch in § 63 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz BNatSchG verwendet wird. Eine Naturschutzvereinigung ist nach der Legaldefinition in § 63 Abs. 1 BNatSchG eine nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert. Außerdem werden die Mitwirkungsmöglichkeiten in § 63 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz BNatSchG auf Naturschutzvereinigungen begrenzt, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Das entspricht der Anerkennungsvoraussetzung des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG (alt). Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 59 1. Halbsatz LNatSchG (alt).

§ 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG entspricht § 59 Nr. 1 LNatSchG (alt).

§ 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 59 Nr. 2 LNatSchG (alt); allerdings gibt es in Schleswig-Holstein keine Landschaftsrahmen- und Grünordnungspläne, so dass der Bezug hierauf ins Leere läuft.

§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ist materiell mit § 59 Nr. 3 LNatSchG (alt) identisch, lediglich der Wortlaut des in Bezug genommenen § 36 BNatSchG wurde gegenüber § 35 BNatSchG (alt) vereinfacht.

§ 63 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG ist mit § 59 Nr. 4 LNatSchG (alt) identisch.

§ 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG regelt die Mitwirkungsrechte vor der Erteilung von Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz bestimmter Gebiete. Die Vorschrift benennt dabei Gebiete im Sinne des § 32 Abs. 2, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate, während sich die Regelung des entsprechenden § 59 Nr. 5 LNatSchG (alt) auf Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und sonstige Schutzgebiete im

Rahmen des § 28 Abs.1 und des § 29 LNatSchG (alt) bezog. Aus der Abweichung (andere Schutzgebietskategorien) ergeben sich keine praktischen Konsequenzen, denn Natura 2000-Gebiete sind in Schleswig-Holstein nicht durch die vom bisherigen Landesrecht nicht erwähnten Kategorien unter Schutz gestellt. Im Ergebnis entspricht die Vorschrift des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG im Wesentlichen der entsprechenden Regelung des § 59 Nr. 5 LNatSchG (alt), wie folgender Vergleich zeigt:

- Gebiete im Rahmen des § 32 Abs. 2 BNatSchG. § 32 Abs. 2 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 1 LNatSchG (alt); die Mitwirkungsrechte beziehen sich auch auf in die Gemeinschaftsliste aufgenommene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von der Europäischen Kommission benannte Vogelschutzgebiete, bei denen eine Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist.
- Natura 2000-Gebiete. Natura 2000-Gebiete sind sowohl gelistete als auch durch Schutzerklärung (§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG) oder gleichwertig geschützte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 32 Abs. 4 BNatSchG) und durch Schutzerklärung oder gleichwertig geschützte Europäische Vogelschutzgebiete. Durch § 29 LNatSchG (alt) wurde ein gleichwertiger Schutz für benannte Europäische Vogelschutzgebiete und im Amtsblatt der EG bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gewährleistet. Der gesetzliche Grundschutz durch § 29 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG (alt), der seit 01.01.2010 gemäß § 29 Abs. 4 LNatSchG (alt) auch die FFH-Gebiete erfasst, wird durch § 33 Abs. 1 BNatSchG abgelöst und stellt daher wie bisher in Verbindung mit den veröffentlichten Erhaltungszielen einen „gleichwertigen“ Schutz dar. Die durch § 29 LNatSchG (alt) geschützten Gebiete fallen somit auch unter die Definition der Natura 2000-Gebiete des BNatSchG (s. auch zu § 4). Auch in dieser Hinsicht entspricht § 59 Nr. 5 LNatSchG (alt) somit dem § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG.
- Schleswig-Holstein verfügt über keine Nationalen Naturmonumente, so dass die entsprechende Mitwirkungsbefugnis zurzeit ins Leere läuft.
- Der Hinweis, dass das Mitwirkungsrecht nicht deshalb entfällt, weil die Befreiung auf Grund einer nach Fachrecht bestehenden Konzentrationswirkung durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt wird, ist lediglich eine Klarstellung, keine Abweichung von der bisherigen Regelung.
- Die übrigen Schutzgebietskategorien des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 59 Nr. 5 LNatSchG (alt) Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate) entsprechen sich.

§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG entspricht im Wesentlichen § 59 Nr. 7 LNatSchG (alt), auch wenn die durchführende Behörde im BNatSchG nicht mehr genannt wird, so dass alle entsprechenden Fälle einbezogen sind, sei es die Durchführung durch Bundes- oder Landesbehörden und auch durch sonstige Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung.

§ 63 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG findet keine Entsprechung im LNatSchG (alt), da diese Vorschrift in Schleswig-Holstein gegenstandslos ist, was aber keine Abweichung erfordert.

Nach der Öffnungsklausel des § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG ist ein Mitwirkungsrecht über die in § 63 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG vorgesehenen Fälle in weiteren Verfahren zur Ausführung von landesrechtlichen Vorschriften zulässig, wenn das Landesrecht dies vorsieht. Nach § 59 Nr. 6 LNatSchG (alt) haben die von Schleswig-Holstein anerkannten Vereine ein im BNatSchG nicht enthaltenes Mitwirkungsrecht vor der Zulassung von Projekten oder Plänen nach § 30 Abs. 4 und 6 LNatSchG (alt), bei denen die Prüfung der Verträglichkeit ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes führen. § 40 Abs. 2 LNatSchG enthält die hierfür erforderliche Regelung und stellt damit die Weitergeltung dieses Rechtes sicher.

§ 63 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG enthält Ausnahmen von der Verpflichtung der Behörde, Beteiligte anzuhören oder ihnen die Akteneinsicht zu gestatten. Die Vorschrift nimmt Bezug auf das Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses gilt nicht in Schleswig-Holstein, da die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der hiesigen Landesbehörden durch das Landesverwaltungsgesetz geregelt ist. Daher wird in diesen Fällen vom BNatSchG abgewichen. Nach § 40 Abs. 3 gelten für landesrechtliche Verfahren die entsprechenden Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 63 Abs. 4 BNatSchG lässt den Ländern die Möglichkeit, zu bestimmen, dass in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigen Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann. Wie bisher wird eine derartige zusätzliche Regelung nicht getroffen.

Rechtsbehelfe der anerkannten Naturschutzvereinigungen gegen Entscheidungen nach § 63 BNatSchG ergeben sich aus § 64 BNatSchG. Das gerichtliche Verfahren unterliegt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Artikel 72 Grundgesetz der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, können die Länder hiervon keine abweichenden Regelungen treffen, sofern der Bund es nicht zulässt. Eine Öffnungsklausel für die Länder enthält § 64 Abs. 3 BNatSchG. Ein Anlass, den anerkannten Naturschutzvereinigungen abweichend vom bisherigen Recht eine Klagebefugnis auch für den Mitwirkungsfall des § 40 Abs. 2 LNatSchG einzuräumen, besteht jedoch nicht.

Zu § 41 Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein

Abs. 1 Nr. 1 wird gegenüber § 60 LNatSchG (alt) an die neue Rechtslage angepasst, indem die Worte „nach § 58 anerkannten Vereinen“ durch die Worte „nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt werden. In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Vereine“ durch das Wort „Vereinigungen“ ersetzt, damit der Landesnaturschutzverband die Möglichkeit hat, auch Zusammenschlüsse aufzunehmen, die nicht dem Vereinsrecht unterliegen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen § 60 Abs. 2 und Abs. 3 LNatSchG (alt), wobei jeweils das Wort „Naturschutzvereine“ durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt wird.

Abs. 4 Satz 1 regelt, dass der Landesnaturschutzverband wie bisher in § 60 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG (alt) die gleichen Mitwirkungsrechte hat wie eine nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist. Rechtsbehelfe können nach § 64 BNatSchG ausdrücklich nur von Vereinigungen eingelegt werden, die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannt worden sind oder unter die Übergangsregelung des § 5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz fallen. Beides gilt nicht für den Landesnaturschutzverband. Eine abweichende Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 3 GG steht den

Ländern bei gerichtlichen Verfahren - anders als bei Naturschutz und Landschaftspflege - nicht zu. Abs. 4 Satz 2 entspricht § 60 Abs. 4 Satz 3 LNatSchG (alt), wobei die neue Rechtslage - Anerkennung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - berücksichtigt wird. Abs. 4 Satz 3 und 4 LNatSchG entsprechen wortwörtlich § 60 Abs. 4 Satz 4 und 5 LNatSchG (alt).

Abs. 5 ist identisch mit § 60 Abs. 5 LNatSchG (alt).

Zu § 42 Mitteilungs- und Zustellungsverfahren

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen § 61 Abs. 1 LNatSchG (alt) und wird an die entsprechende bundesrechtliche Regelung angepasst. Die gegenüber dem LNatSchG (alt) zusätzlich aufgeführte Nummer bezieht sich auf Plangenehmigungen, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Da die Regelung bisher in Schleswig-Holstein gegenstandslos gewesen ist, war sie im LNatSchG (alt) nicht enthalten. Das Wort „Ver-einen“ wird entsprechend der Bezeichnung im Bundesnaturschutzgesetz durch das Wort „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

Abs. 2 entspricht § 61 Abs. 2 LNatSchG (alt) und wird ebenfalls an das Bundesrecht angepasst. Auch hier wird der Begriff „Naturschutzvereinigungen“ verwendet.

Abs. 3 1. Halbsatz entspricht ebenfalls im Wesentlichen § 61 Abs. 3 1. Halbsatz LNatSchG (alt). Dabei wird berücksichtigt, dass sich die geregelten Fälle auf § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 40 Abs. 2 LNatSchG beziehen. In Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort „Verein“ jeweils in der korrekten grammatischen Form durch die Worte „anerkannte Naturschutzvereinigung“ ersetzt. Abs. 3 Nr. 2 entspricht im Wesentlichen § 61 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG (alt). Der Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz lautet jetzt § 64. Das Wort „Ausnahme“ wird gestrichen, weil es bei der ausnahmsweisen Zulassung von Projekten und Plänen nach § 34 Abs. 3 und 4 sowie § 36 BNatSchG, bei denen die Verträglichkeitsprüfung ergeben hat, dass sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes führen (§ 40 Abs. 2 LNatSchG), nur ein Mitwirkungs-, aber kein Klagerecht gibt.

Abschnitt II Landesrechtliche Organisationen

Zu § 43 Landesbeauftragte für Naturschutz

Abs. 1, 2 und 4 der Vorschrift entsprechen wortwörtlich § 53 LNatSchG (alt).

Abs. 3 wird an die neue Rechtslage angepasst, wonach die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen sich nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes richtet. Da es sich um eine Landesangelegenheit handelt, wird die Möglichkeit für anerkannte Naturschutzvereinigungen, Vorschläge für die Berufung des Beirats zu unterbreiten, auf die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen beschränkt.

Zu § 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Die Vorschrift entspricht fast wortwörtlich § 54 LNatSchG (alt). In Abs. 1 wird das Wort „Naturschutzvereine“ durch „Naturschutzvereinigungen“ ersetzt und damit an die Terminologie des Bundesnaturschutzgesetzes angepasst.

Zu § 45 Naturschutzdienst

Die Regelung entspricht fast wortwörtlich § 55 LNatSchG (alt). Der Begriff „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ in Abs. 1 Satz 2 wird an die geltende Rechtslage angepasst und gemäß § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz durch den Begriff „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

Zu § 46 Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Die Vorschrift entspricht wortwörtlich § 56 LNatSchG (alt).

Zu § 47 Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Diese Landesregelung entspricht wortwörtlich § 57 LNatSchG (alt).

Kapitel 8 Eigentumsbindung, Ausnahmen

Zu § 48 Duldungspflicht

Abs. 1 Buchst. a) erweitert die in § 65 Abs. 1 BNatSchG geregelte Duldungspflicht auf der Grundlage der dort geregelten Öffnungsklausel um ein Betretungsrecht für Grundstücke. Die bisher in § 62 LNatSchG (alt) geregelte Duldungspflicht für das Betreten auf Grund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft ist entbehrlich und entfällt, da alle einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte inzwischen in nationales Recht umgesetzt sind, so dass die in § 65 BNatSchG geregelte Duldungspflicht insofern ausreichend ist. In Abs.1 Buchst. b) wird die Duldungspflicht auf (sonstige) unzumutbare Maßnahmen erweitert, sofern diese gemeinschaftsrechtlich geboten sind. Die Ausgleichspflicht für Nutzungserschwernisse ist in § 54 Abs. 5 geregelt. Abs. 2 schränkt – abweichend von § 65 Abs. 1 BNatSchG – die Duldungspflicht ein und dient der Eingriffsminimierung.

Zu § 49 Befugnisse von Beauftragten und Bediensteten der Naturschutzbehörden

Die Regelung entspricht weitgehend § 63 LNatSchG (alt). Sie beruht auf der Öffnungsklausel in § 65 Abs. 3 BNatSchG.

Zu § 50 Vorkaufsrecht

Die Bestimmung entspricht der Öffnungsklausel in § 66 Abs. 5 BNatSchG und gewährleistet, dass in Schleswig-Holstein weiterhin kein naturschutzrechtliches Vorkaufsrecht besteht.

Zu § 51 Ausnahmen und Befreiungen

Abs. 1 beruht auf Art. 72 Abs. 1 GG und entspricht weitgehend § 64 Abs. 1 LNatSchG (alt). Die bisher in § 64 Abs. 4 LNatSchG enthaltene Regelung der Zuständigkeit für Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen wird zukünftig in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung getroffen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Befreiungen sind in § 67 BNatSchG geregelt. Von einer Beibehaltung der bisherigen Regelung (§ 64 Abs. 2 LNatSchG alt) wird im Interesse einer einheitlichen Rechtslage abgesehen, weil ansonsten unterschiedliche Regelungen für die Zulassung von Befreiungen von abweichungsfesten bundesrechtlichen Regelungen (v.a. Artenschutz) und von Regelungen, von denen die Länder abweichen dürfen, bestehen würden. Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für Befreiungen von Regelungen des Bundes in abweichungsfesten Bereichen als Annexregelungen nur vom Bundesgesetzgeber geregelt werden dürfen. Der Verzicht auf eine Landesregelung für Befreiungen hat zur Folge, dass für die Zulassung einer Befreiung nicht mehr die bisher in § 64 Abs. 2 LNatSchG (alt) geregelten Voraussetzungen gelten. Vielmehr richtet sich die Erteilung einer Befreiung nunmehr nach den – von der bisherigen Rechtslage abweichenden – in § 67 BNatSchG geregelten Voraussetzungen. § 67 BNatSchG gilt auch für das von der kommunalen Ebene in Verordnungen und Satzungen gesetzte Naturschutzrecht. Da die Kommunen in diesem verfassungsrechtlichen Sinne Bestandteil der mittelbaren Landesverwaltung sind setzen auch sie „Naturschutzrecht der Länder“ im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Abs. 2 stellt sicher, dass auch bei Befreiungen die als maßgeblich erklärten Eingriffsregelungen im BNatSchG unter Beachtung des dazu ergangenen Landesrechts anzuwenden sind.

Zu § 52 Maßnahmen des Naturschutzes

Die Regelung greift § 65 LNatSchG (alt) auf und gewährleistet weitgehend - abweichend von den §§ 17, 30 und 67 BNatSchG - , dass für Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Naturschutzflächen keine gesonderten behördlichen Gestattungen erforderlich sind. In Bezug auf artenschutzrechtliche Zulassungen und Verträglichkeitsprüfungen für Natura-2000-Gebiete ist keine Regelung erforderlich, weil

die von § 52 erfassten Maßnahmen nicht mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen kollidieren und regelmäßig auch keine Projekte sind.

Zu § 53 Einschränkung von Grundrechten

Die Regelung ist identisch mit § 66 LNatSchG (alt). Die Regelung ist durch Artikel 19 Abs. 1 Grundgesetz geboten.

Zu § 54 Entschädigung und Ausgleich

Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Leistung von Entschädigungen und Ausgleich sind in den §§ 68 BNatSchG und 54 LNatSchG geregelt.

Abs. 1 nennt – entsprechend der bisherigen Regelung in § 48 LNatSchG (alt) – Fallgruppen, bei denen eine Entschädigungspflicht besteht, ohne dass es des Nachweises einer unzumutbaren Belastung bedürfte. Eine Entschädigungspflicht setzt stattdessen voraus, dass eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Die Aufzählung der Fallgruppen ist abschließend.

Abs. 2 begrenzt den Entschädigungsanspruch – wiederum abweichend von § 68 Abs. 1 BNatSchG - entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 3 LNatSchG alt) auf den Verkehrswert des Grundstücks sowie auf Fälle ohne anderweitige Kompensationsmöglichkeit.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen der bisherigen Regelung in § 48 Abs. 2 und 3 LNatSchG (alt), beruhen teilweise auf den Öffnungsklauseln in § 68 Abs. 2 und 3 BNatSchG und sind ansonsten Abweichungen bzw. Ergänzungen der bundesrechtlichen Regelung.

Abs. 5 entspricht § 62 Abs. 2 Satz 4 LNatSchG (alt) und erweitert die Entschädigungspflicht für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes aufgrund von Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Öffnungsklausel in § 68 Abs. 2 BNatSchG um den Ausgleich von Nutzungser-schwernissen.

§ 55 Härteausgleich beruht auf der Öffnungsklausel in § 68 Abs. 4 BNatSchG und entspricht der bisherigen Regelung in § 49 LNatSchG (alt).

§ 56 Finanzielle Förderung entspricht § 47 LNatSchG (alt).

Kapitel 9 Bußgeldvorschriften

§ 57 Ordnungswidrigkeiten

Da das für Schleswig-Holstein geltende Naturschutzrecht zukünftig weitgehend durch das Bundesnaturschutzgesetz normiert wird, sind die maßgeblichen Ordnungswidrigkeitentatbestände überwiegend in § 69 BNatSchG geregelt. § 57 trifft lediglich die zur Bewehrung der vom Bundesrecht abweichenden oder dieses ergänzenden Vorschriften notwendigen Bestimmungen. Ferner werden – als Abweichung – die Bußgeldtatbestände im BNatSchG für nicht anwendbar erklärt, die bundesrechtliche Verbote sichern, die in Schleswig-Holstein aufgrund von Abweichungen im LNatSchG nicht oder in veränderter Form anzuwenden sind.

§ 58 Einziehung entspricht § 69 LNatSchG (alt).

Kapitel 10 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Die Regelungen dieses Kapitels entsprechen im Grundsatz den bisherigen Übergangsvorschriften der §§ 70 bis 76 LNatSchG (alt), wurden aber teilweise sprachlich überarbeitet bzw. an die neue Systematik angepasst. Die bisherige Übergangsvorschrift für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine nach § 75 LNatSchG (alt) konnte entfallen, weil die Weitergeltung von bis zum 28.02.2010 ausgesprochenen Anerkennungen sowohl des Bundes als auch der Länder bereits durch § 5 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Bundes sichergestellt ist.

Zu § 59 Weitergeltende Verordnungen

Die Regelung entspricht im Grundsatz § 70 LNatSchG (alt), wurde aber aus Gründen der Rechtssicherheit erweitert um die Weitergeltung von entsprechenden Satzungen der Gemeinden, z. B. Baumschutzsatzungen nach § 18 LNatSchG. Abs. 1, Satz 2 stellt sicher, dass sich die Geltungsdauer von Verordnungen und Satzungen zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen oder Objekten nach § 22 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LNatSchG (alt), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, abweichend von § 22 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin drei Jahre gelten und um ein Jahr verlängert werden können. Künftig richtet sich die Geltungsdauer derartiger einstweiliger Sicherstellungen nach § 22 Abs. 3 BNatSchG (2 Jahre Geltungsdauer mit der Möglichkeit, einmalig um bis zu zwei Jahre zu verlängern), da in § 12 Abs. 3 von dieser Regelung des BNatSchG nicht abgewichen wird. Dies ist für künftige Sicherstellungsverordnungen oder –satzungen auch nicht erforderlich, weil durch die im BNatSchG gegebene Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre insgesamt der gleiche Geltungszeitraum erreicht werden kann wie nach bisherigem Landesrecht..

Zu § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen

Die Regelung entspricht § 71 LNatSchG (alt). Da nach wie vor eine Vielzahl von NSG-Verordnungen aus der Zeit vor 1993 stammen, ist eine gesetzliche Sicherstellung, dass auch für diese Naturschutzgebiete bestimmte Mindestverbote gelten, weiterhin erforderlich.

Zu § 61 Bestehende Landschaftsschutzverordnungen

Die Regelung entspricht § 72 LNatSchG (alt). Da nach wie vor eine Vielzahl von LSG-Verordnungen aus der Zeit vor 1993 stammen, ist eine gesetzliche Sicherstellung, dass auch für diese Naturschutzgebiete bestimmte Mindestverbote gelten, weiterhin erforderlich.

Zu § 62 Übergangsvorschrift für Sondernutzungen

Die Regelung entspricht § 73 LNatSchG (alt) und beruht auf Art. 72 Abs. 1 GG. Da Sondernutzungen der genannten Art fortbestehen, wird die Regelung übernommen.

Zu § 63 Übergangsvorschriften für sonstige Eingriffe in die Natur

Die Regelung des Satzes 1 entspricht § 74 LNatSchG (alt), allerdings wurde als Bezugspunkt das Landesnaturschutzgesetz vom 06. März 2007 gewählt. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass nicht im laufenden Verfahren einer Eingriffsgenehmigung das neue „Huckepackverfahren“ greift und sich die Verfahrensschritte und Zuständigkeiten für den konkret beantragten Eingriff ändern. Insbesondere bei umfangreichen und zeitintensiven Eingriffsgenehmigungen nach altem Recht wie den Kabelgenehmigungen zur Anbindung von Offshore-Windparks wäre es nicht sachgerecht, entsprechende bereits von der obersten Naturschutzbehörde begonnene Verfahren auf eine nach dem Huckepackverfahren künftig als Trägerbehörde zuständige andere Behörde (z. B. die Wasserstraßenverwaltung) zu übertragen. Für derartige Fälle sollen wie bisher Eingriffsgenehmigungen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Regelung erstreckt sich auch auf beantragte Eingriffe, für die bereits ein Vorbescheid erteilt wurde, weil diese Anträge noch nicht abschließend beschieden wurden und insoweit das Verfahren noch zu Ende zu führen ist.. Satz 3 überträgt die Übergangsregelung des Satzes 2 auch auf Fälle, in denen bereits bestehende Eingriffsgenehmigungen aufgrund ggf. veränderter Erkenntnisse vor Ort oder außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen abgeändert werden sollen, ohne

die bestehende Grundgenehmigung damit aufzuheben. Auch für derartige Fälle ist es sachgerecht, dass die Entscheidung über die Änderung die Behörde trifft, die die zugrunde liegende Eingriffsgenehmigung erteilt hat.

Zu § 64 Bestehende Landschaftsplanungen

Die Regelung entspricht § 76 LNatSchG (alt) und beruht auf Art. 72 Abs. 1 GG. Da noch kein aktualisiertes Landschaftsprogramm vorliegt und davon auszugehen ist, dass noch nicht alle früher aufgestellten Grünordnungspläne durch Bauleitpläne ersetzt worden sind, wird die Regelung beibehalten.

Zu Artikel 2 Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeiten, die nicht im Gesetz bestimmt sind, werden wie bisher in der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZVO) geregelt. Gegenstand der Änderung ist zum einen die Anpassung an die neue Rechtslage. Zudem werden die bisher in zwei Verordnungen geregelten Zuständigkeiten im Naturschutz nunmehr in einer Verordnung zusammengefasst. Neben den bereits bisher in der NatSchZVO geregelten Zuständigkeiten waren weitere Zuständigkeiten im Bereich des Artenschutzes in der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZustVO) vom 18. Juli 2008 enthalten. Da beide Zuständigkeitsbereiche dem Naturschutz zuzuordnen sind und um das Auffinden der Zuständigkeiten zu erleichtern, werden die Zuständigkeiten der ArtSchZustVO nunmehr in die NatSchZVO integriert. Nach Änderung der NatSchZVO kann die ArtSchZustVO somit aufgehoben werden. Gegenüber den bisherigen Regelungen ergeben sich geringfügige Änderungen:

Zu § 2: Neue Zuständigkeiten ergeben sich durch § 40 Abs. 2 BNatSchG für die Beobachtung potenziell invasiver Arten und nach § 40 Abs. 3 BNatSchG für das Ergreifen von Maßnahmen gegen invasive Arten. Beide Kompetenzen werden in § 2 Abs. 1 Nr. 11 und 12 der oberen Naturschutzbehörde zugewiesen. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 44 Abs. 6 BNatSchG (§ 2 Abs. 1 Nr. 14).

Zu § 5: Die Vorschrift des § 64 Abs. 4 LNatSchG (alt) über Zuständigkeiten bei Ausnahmen und Befreiungen von Satzungen und Gemeindeverordnungen wird in die NatSchZVO überführt.

Zu Artikel 3 Änderung der Ökokontoverordnung

Zu Nr. 1

§ 17 Abs. 6 BNatSchG verwendet für das Verzeichnis, in dem die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen erfasst werden, den Begriff „Kompensationsverzeichnis“ anstelle des bisher im LNatSchG sowie der ÖkokontoVO verwendeten Begriffs „Ausgleichsflächenkatasters“. Da das neue LNatSchG diesbezüglich nicht vom BNatSchG abweicht, sind in der Verordnung die Begriffe entsprechend redaktionell an die im BNatSchG gewählte Formulierung anzupassen.

Zu Nr. 2

Ökokontomaßnahmen ließ § 12 Abs. 6 LNatSchG (alt) nur für Ersatzmaßnahmen zu, weil Ausgleichsmaßnahmen, die im engen räumlichen Zusammenhang mit dem je-

weiligen Eingriff zu erfolgen hatten, vorrangig vor Ersatzmaßnahmen, die auch in einem weiteren räumlichen Bereich erfolgen konnten, durchzuführen waren. § 13 BNatSchG sieht nunmehr als abweichungsfesten Grundsatz eine Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Demzufolge sind nach § 16 BNatSchG geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen als Ökokontomaßnahmen anzuerkennen. Da von dieser Vorschrift im LNatSchG nicht abgewichen wird, müssen in der ÖkokontoVO bisher für Ersatzmaßnahmen eröffneten Möglichkeiten der Anrechnung als Ökokonto-Maßnahme auch auf Ausgleichsmaßnahmen ausgeweitet werden.

Zu Nr. 3 (§ 2 der VO)

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr in § 16 Abs. 1 BNatSchG und nicht mehr im LNatSchG geregelte Möglichkeit, Maßnahmen als Ökokonto anerkennen zu lassen.

Satz 2 stellt nunmehr klar, dass die bisherige Formulierung des § 2 Abs. 3 Nr. 3 der ÖkokontoVO, wonach die die Ökokontomaßnahmen die Anforderungen der Landschaftsplanung berücksichtigen müssen, abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach diese Maßnahmen Landschaftsprogrammen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen dürfen, als im Verhältnis zum BNatSchG offeneren Vorschrift beibehalten werden soll.

Zu Nr. 4 (§ 4 der VO)

Unter 1. und 2. erfolgen redaktionelle Anpassungen der Rechtsverweise an die neue Rechtslage der Zulassung von Eingriffen im Huckepack-Verfahren bzw. subsidiär als eigene Eingriffsgenehmigung nach BNatSchG und LNatSchG.

Unter 3. erfolgt im Hinblick auf die verschiedenen Arten der Zulässigkeit eines Eingriffs (Zulassung, behördliche Anzeige oder Durchführung von Behörden gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG oder eigenständige Eingriffsgenehmigungen gem. § 17 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG) eine Klarstellung, dass bei allen Zulassungsarten

des Eingriffs die Ausbuchung aus dem Ökokonto erfolgt, sobald der Verursachende einen bestandskräftigen Bescheid besitzt.

Zu Nr. 5 (§ 5 der VO)

Neben der notwendigen redaktionellen Anpassung der Rechtsverweise war die bisher vorgesehene Beachtung des Vorrangs von Ausgleichsmaßnahmen wegen der nunmehr erfolgten abweichungsfesten Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 13 BNatSchG zu streichen.

Zu Nr. 6 (§ 6 der VO) und 7. (Anlage 1 der VO)

Redaktionelle Anpassung der Rechtsverweise.

Zu Nr. 8 (Anhang 3 der VO)

Da die gesetzlich geschützten Biotope nunmehr hauptsächlich in § 30 Abs. 2 BNatSchG genannt sind und durch § 21 Abs. 1 LNatSchG nur um einige weitere landestypische Biotope ergänzt werden, musste die Liste der gesetzlich geschützten Biotope in Anhang 3 der ÖkokontoVO entsprechend angepasst werden.

Zu Nr. 9 (Anlage 2 der VO):

Die Notwendigkeit dieser Änderung ergibt sich direkt aus § 9 Abs. 5 Nr. 1 LNatSchG. Danach erfolgt eine Abweichung von der Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, da die vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Kompensationsräume für Schleswig-Holstein (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf [BR-Drs. 278/09, S. 180 f], wonach sich der Begriff „Naturraum“ an der Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank 1994 orientiert) un- zweckmäßig sind. Dem liegt zudem die Erfahrung zugrunde, dass auch die in der Anlage 2 der geltenden Ökokonto-Verordnung enthaltenen Raumeinheiten für die Kompensation sich insbesondere wegen ihrer Nord-Süd-Teilung nicht bewährt haben. Ziel für den Vollzug der Eingriffsregelung soll zukünftig sein, Kompensationsmaßnahmen in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes konzentrieren zu können,

um damit auch Kompensationsmaßnahmen in vorrangig landwirtschaftlich genutzten Räumen möglichst zu minimieren. Dazu muss es auch möglich sein, für die Kompensation geeignete Flächen flexibel in größeren Raumeinheiten zu suchen.

Zu Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Um eine klare Rechtslage zu gewährleisten tritt das Gesetz – unter Aufhebung des bisherigen Landesnaturschutzgesetzes - zeitgleich mit dem Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. So wird vermieden, dass während einer Übergangszeit neben den Bestimmungen des Bundesnaturschutzes Regelungen des bisherigen Landesnaturschutzgesetzes fortgelten, die nur im Wege juristischer Interpretation bestimmt werden können.

Die mit Nr. 2 aufgehobene Tiergehegeverordnung ist entbehrlich. Die Genehmigungsvoraussetzungen für Zoos sind nunmehr abschließend im BNatSchG geregelt und die Zulassungsvoraussetzungen für Tiergehege durch eine Verweisung in § 28 konkretisiert.

Die mit Nr. 4 aufgehobene Verordnung zur Ergänzung der Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete ist obsolet, da diese Ergänzungen nunmehr in der aktualisierten Fassung der Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete der Anlage zu § 4 mit enthalten sind.

S:\Faks\Umwelt\Anträge\Gesetzentwurf-LandesnaturschutzG.doc